



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7/2015

8. Mai 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2015 und 2016 vom 29. April 2015 .....</b>	<b>334</b>
<b>Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 .....</b>	<b>349</b>
<b>Neuntes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. April 2015 .....</b>	<b>364</b>

# **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2015 und 2016**

**Vom 29. April 2015**

Der Sächsische Landtag hat am 29. April 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**

**(Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016)**

#### § 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 17 170 035 100 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und
2. 17 278 791 800 Euro für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt.

#### § 2 Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Nettokreditaufnahme zu tätigen:

1. für das Haushaltsjahr 2015 von 0 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2016 von 0 Euro,
3. die in den vergangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

(2) Die gemäß § 18 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festzusetzende Normallage beträgt 11 360 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 11 741 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(3) Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 der Sächsischen Haushaltsordnung wird ein Wert in Höhe von 10 Prozent des in § 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrages festgelegt. Der gemäß § 18 Absatz 11 der Sächsischen Haushaltsordnung festzulegende Prozentsatz beträgt 10 Prozent.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 Prozent des in § 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen unter Beachtung des § 76 der Sächsischen Haushaltsordnung in den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen im laufenden Haushaltsjahr zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umgebucht werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 4 des Sächsischen Garantiefondsgesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 389), in der jeweils geltenden Fassung, Kredite bis zu einer Höhe von insgesamt 400 000 000 Euro aufzunehmen, die unmittelbar von dem Fonds vereinnahmt und dort gebucht werden. Die Kredite dürfen nur aufgenommen werden, soweit die sonstigen Einnahmen und das positive Vermögen des Fonds nicht ausreichen, um die dem Fonds zuzuordnenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Vor der Aufnahme von Krediten ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages anzuhören. Übersteigt die Kreditaufnahme im Einzelfall 200 000 000 Euro, ist im Nachgang der Landtag zu unterrichten.

#### § 3 Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei werdenden Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Für das Verfahren gelten die Regelungen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend.

## § 4

**Regelungen nach Artikel 96 der Verfassung  
des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 37 Absatz 1  
Satz 1, § 38 Absatz 1 Satz 2  
der Sächsischen Haushaltsordnung**

(1) Für die nachträgliche Genehmigung des Landtages nach Artikel 96 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, in die das Staatsministerium der Finanzen eingewilligt hat (§ 37 Absatz 1 Satz 1, § 38 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung), sind dem Landtag die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen halbjährlich und alle Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen (§ 37 Absatz 4, § 38 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung). Erhebliche finanzielle Bedeutung liegt ab einer Betragshöhe von mehr als 5 000 000 Euro vor; bei Verpflichtungsermächtigungen sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweiligen Jahresbeträge maßgebend. Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Vor Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Bedeutung kann das Staatsministerium der Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages anhören.

## § 5

**Gewährleistungen**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger oder Träger ist, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Beteiligung der in Satz 1 genannten Unternehmen an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Gewährleistungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro jährlich übernommen werden.

(2) Darüber hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen insbesondere zur Förderung der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Wohnungsbaus sowie des sozialen Bereiches Bürgschaften nach Maßgabe der jeweils gültigen Bürgschaftsrichtlinien, Garantien und andere Gewährleistungen in Höhe von bis zu 1 500 000 000 Euro jährlich übernehmen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 zu Gunsten von Landes- einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und vom Freistaat Sachsen institutionell geförderten Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Aufgaben im Rahmen der Ausführung des Atomgesetzes und im Auftrag des Freistaates Sachsen wahrnehmen, im Rahmen der von diesen zu erbringenden atomrechtlichen Deckungsvorsorge Freistellungen bis zur Höhe von 65 000 000 Euro jährlich neu zu übernehmen. Soweit eine Einrichtung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ge-

fördert wird, gilt dies nur für den Anteil an der Deckungsvorsorgesumme, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an der institutionellen Förderung der betreffenden Einrichtung entspricht.

(4) Gewährleistungsübernahmen nach Absatz 2 bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, soweit sie 50 000 000 Euro im Einzelfall übersteigen.

(5) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ist darüber hinaus über die geleisteten Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger sowie Höhe, Art und Zweck der jeweils geleisteten Gewährleistungen ausweist.

## § 6

**Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung**

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, an den Stellenplan gemäß § 7 gebunden. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen für das Personalsoll B und C zulassen. Die Bewirtschaftung der Stellen richtet sich nach dem Stellenplan. Soweit keine Stellenplanbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung nach den vorgeschlagenen Personalausgaben.

(2) Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen müssen sich im Rahmen von Stellenobergrenzen halten. Diese ergeben sich aus § 26 Absatz 2 bis 6 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen. Die ausgebrachten gleichwertigen anderen Stellen sind mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Planstellen für Beförderungssämter erfolgt.

(3) Zur Absicherung des Generationenwechsels im Lehrerbereich und der Unterrichtsversorgung können abweichend von Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung im Umfang von bis zu 385 Vollzeitäquivalenten vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2016 unbefristet eingestellte Lehrkräfte in den Kapiteln 05 35 bis 05 39 über den Stellenplan hinaus geführt werden. Diese Ermächtigung erhöht sich ab 1. August 2016 auf bis zu 500 Vollzeitäquivalente.

(4) An Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, können geführt werden:

1. bis zu 155 Leerstellen für Professoren und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wenn deren Personalausgaben, grundsätzlich einschließlich des Versorgungszuschlages, aus Mitteln Dritter vollständig finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber im Falle unbefristeter Dienstverhältnisse nach Auslaufen der Finanzierung aus Mitteln Dritter auf besetzbare Stellen zu übernehmen,

2. bis zu 8 Leerstellen im Jahr 2015 und bis zu weiteren 2 Leerstellen im Jahr 2016 zur Erhöhung der Kapazität der Hochschulen für die Lehramtsstudiengänge im Rahmen des Bildungspakets Sachsen 2020,
3. bis zu 65 Leerstellen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, wenn deren Personalausgaben mindestens in Höhe von 85 Prozent aus Mitteln Dritter finanziert werden,
4. bis zu 15 Leerstellen im Jahr 2015 und mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis zu 15 weitere Leerstellen im Jahr 2016 für Professoren und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 jeweils für die Dauer von drei Jahren, wenn deren Personalausgaben einschließlich des Versorgungszuschlages aus Hochschulmitteln finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber unter Berücksichtigung struktureller Veränderungen im Zuge der Hochschulentwicklungsplanung auf besetzbare Stellen zu übernehmen. Die Leerstellen gelten mit Abschluss der Berufungsvereinbarung mit dem zu Berufenden und bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben mit Abschluss des Arbeitsvertrages als ausgebracht. Sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, sind sie im nächsten Haushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk zu veranschlagen. Mit Beendigung der Finanzierung oder Erstattung der Personalausgaben durch Dritte entfällt die Leerstelle.

(5) Vor dem 1. Januar 2015 befristet eingestellte Beschäftigte, mit denen aus zwingenden rechtlichen Gründen ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis begründet werden muss, können auf Leerstellen geführt werden, sofern deren Personalausgaben aus Mitteln der technischen Hilfe finanziert werden und gewährleistet ist, die Stelleninhaber spätestens mit Auslaufen dieser Finanzierung auf besetzbare Stellen zu übernehmen. Die Ausbringung der Leerstelle einschließlich deren Wertigkeit ist durch die zuständige oberste Staatsbehörde unverzüglich dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen.

(6) Beamte, Richter und Beschäftigte (Bedienstete), die als Abgeordnete in den Landtag, Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählt sind, können auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt für die Dauer des Mandats als Abgeordneter ausgebracht und ist dem Staatsministerium der Finanzen mit Ausbringung anzuzeigen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Abordnungen von Bediensteten innerhalb der Staatsverwaltung auf Antrag des zuständigen Ressorts bei der aufnehmenden Dienststelle Abordnungsstellen auszubringen. Vor der Antragstellung ist das Einvernehmen mit dem für die abgebende Dienststelle zuständigen Ressort herzustellen. Die von der Abordnung betroffene Stelle der abgebenden Dienststelle darf nicht neu besetzt werden. Voraussetzung sind ein unabweisbares Bedürfnis für die Abordnung und das Fehlen einer besetzbaren Stelle bei der aufnehmenden Dienststelle. Ressorts sind die Staatsministerien und die Staatskanzlei. Soweit in diesem Gesetz von Ressort gesprochen wird, finden die Regelungen entsprechend Anwendung auf die Verwaltungen des Landtages und des Rechnungshofes, ausgenommen hiervon sind die Regelungen in § 8.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstellen anzupassen, wenn der Bedienstete befördert, höhergruppiert oder seine Beurlaubung, Zuweisung oder Abordnung außerhalb der Staatsverwal-

tung verlängert worden ist. Wird Bediensteten Elternzeit oder eine Rente auf Zeit bei voller Erwerbsminderung gewährt, können diese über § 50 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt mit Beginn der Elternzeit oder mit Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen der Rente auf Zeit bei voller Erwerbsminderung nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (SächsMBI. SMF 2007 S. 1, 2), die zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nummer 7 vom 9. März 2013 (SächsMBI. SMF S. 67) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als ausgebracht.

(9) Wird ein Ruhestandsbeamter gemäß § 29 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 53 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen, kann dieser vorübergehend über § 50 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf einer Leerstelle geführt werden. Die Leerstelle gilt mit der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis als ausgebracht. Der Beamte ist auf die nächste freie entsprechende Planstelle im Stellenplan des jeweils betroffenen Einzelplans und Kapitels einzuweisen.

(10) In Fällen der Gewährung von Elternzeit, Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bei ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer Rente auf Zeit oder bei Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten nach Ende des Entgeltfortzahlungszeitraumes kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das freie Stellegehalt der betreffenden Stelle ganz oder teilweise für die Beschäftigung von Abwesenheitsvertretungen verwendet werden.

(11) Der Abschluss von Verträgen zur Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) wird nicht zugelassen. Dies gilt auch für Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit Beteiligten des Freistaates Sachsen oder mit Körperschaften der mittelbaren Staatsverwaltung. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei Unabweisbarkeit Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme gilt als zugelassen bei Verträgen für die Verbindungsbüros des Freistaates Sachsen in Brüssel, Prag und Breslau, deren Laufzeit auf die Geltungsdauer dieses Gesetzes begrenzt ist.

(12) Abweichend von § 17 Absatz 5 und 6 der Sächsischen Haushaltsordnung wird das Staatsministerium der Finanzen auf Antrag des zuständigen Ressorts ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Stellen auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht. Das zuständige Ressort übersendet seine Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Stellen zeitgleich auch dem Rechnungshof. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

(13) Über § 50 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem betroffenen Ressort hinsichtlich neu zu begründender Auszubildungsverhältnisse freie oder frei werdende Stellen des Personalsolls B und C sowie die dazu-

gehörigen Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen.

(14) Über § 50 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dies dem beschlossenen oder einem zusätzlichen Stellenabbau dient.

(15) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird.

(16) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass ein kw-Vermerk auch bei einer anderen gleichwertigen Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder im selben Einzelplan mit mindestens der gleichen finanziellen Auswirkung vollzogen wird, als er im Haushaltsplan ausgebracht ist. Die Regelung gilt entsprechend bei Vollziehung des kw-Vermerks in einem anderen Einzelplan.

(17) Von den Stellenplänen für Beschäftigte darf vorübergehend abgewichen werden, wenn aufgrund des Inkrafttretens des TV-L höhere Eingruppierungen erforderlich sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür besetzbare Stellen verwendet werden. In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf die entsprechende eingruppierungsrechtliche Regelung zu vermerken.

(18) In Einzelfällen können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen über § 49 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus und für längstens sechs Monate je zwei Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf jeweils einer Beamtenstelle auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder je zwei Auszubildende auf jeweils einer Auszubildendenstelle geführt werden. Entsprechendes gilt, soweit der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird.

(19) Soweit Beschäftigte Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch nehmen, bemisst sich der belegte Stellenanteil nach der Höhe der in Anspruch genommenen Teilzeit. § 49 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung findet keine Anwendung.

(20) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die haushaltmäßige Umsetzung von Altersteilzeit und sonstigen Arbeitszeitmodellen zu regeln.

(21) Die Gewährung von leistungsorientierter Besoldung an Beamte und Richter richtet sich nach den Regelungen der §§ 67 bis 69 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Beschäftigten, die dem Geltungsbereich des TV-L unterliegen oder wegen eines über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehenden regelmäßigen Entgelts außertariflich beschäftigt werden, dürfen Leistungsprämien außertariflich gewährt werden. Die hierfür erforderlichen Ausgaben sind, soweit sie über die veranschlagten Ausgaben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgehen, im jeweiligen Einzelplan wie folgt zu erwirtschaften:

1. Soweit kw-Vermerke früher vollzogen werden als angegeben, können die dadurch eingesparten Personalausgaben im laufenden Haushaltsjahr für die Leistungsbezahlung herangezogen werden.
2. Ausgaben, die dadurch eingespart werden, dass eine im laufenden Haushaltsjahr frei werdende, wieder besetzbare Stelle vorübergehend nicht besetzt wird, können bis zum Zeitpunkt der Wiederbesetzung, längstens für die Dauer von zwölf Monaten, jedoch nicht über den 31. Dezember 2016 hinaus, ebenfalls für die Leistungsbezahlung herangezogen werden.
3. Ausgaben, die bei Beamten durch leistungsbedingte Verzögerungen im Stufenaufstieg eingespart werden, dürfen zur Gewährung von Leistungsbezahlung im Beamtenbereich herangezogen werden.

Die Leistungsbezahlung, soweit sie über die veranschlagten Ausgaben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgeht, setzt voraus, dass die verfügbaren Ausgabeermächtigungen bei den Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht überschritten werden. In den Sammelkapiteln sind bei Titel 422 06 die im Rahmen der Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Jahr 2013 für die Leistungsbezahlung bereitgestellten Ausgabemittel einzustellen.

## § 7

### Personalsoll A, B und C

(1) Der Stellenplan gliedert sich in Personalsoll A, B und C.

(2) Personalsoll A umfasst Stellen für:

1. Beamte und Richter sowie
  2. Beschäftigte,
- soweit diese nicht Personalsoll C zuzurechnen sind.

(3) Personalsoll B umfasst andere Stellen für:

1. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. Anwärter und Referendare in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
3. Stellen für Studenten an der Berufsakademie Sachsen, die nach dem Sächsischen Berufsakademiegesetz vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Einrichtungen des Freistaates Sachsen als Praxispartner einen Ausbildungsvertrag schließen,
4. Auszubildende in tariflichen Ausbildungsverhältnissen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 12. Oktober 2006 (SächsMBl. SMF 2007 S. 1, 111), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nummer 5 vom 9. März 2013 (SächsMBl. SMF S. 67, 84) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen vom 12. Oktober 2006 (SächsMBl. SMF S. 1, 117), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nummer 5 vom 9. März 2013 (SächsMBl. SMF S. 67, 85) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
5. Praktikanten in tariflichen Praktikantenverhältnissen gemäß Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 (SächsMBl. SMF 2012 S. 46, 47), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nummer 2 vom 9. März 2013 (SächsMBl. SMF S. 67, 93) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Stellen für wissenschaftliche Volontäre, deren Vertragsverhältnis auf Ab-

schluss eines Volontärvertrages beruht, und Stellen für Akademiker in Fachausbildung (Ärzte) mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens drei Monaten, soweit diese nicht Personalsoll C zuzurechnen sind.

(4) Personalsoll C umfasst Stellen nach den Absätzen 2 und 3 in

1. Staatsbetrieben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung geführt werden; ausgenommen sind die Beschäftigten der Krankenhäuser und Heime in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen,
2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Gesamtausgaben regelmäßig zu mehr als 50 Prozent vom Freistaat Sachsen zuschussfinanziert werden, soweit der Freistaat Sachsen für deren Personal Dienstherr oder Arbeitgeber ist.

Anderweitige gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(5) Nicht im Personalsoll A, B oder C enthalten sind:

1. geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sowie studentische Hilfskräfte im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,
3. bei Finanzierung aus Förderprogrammen der Europäischen Union
  - a) befristet Beschäftigte, die im Rahmen der technischen Hilfe finanziert werden, oder
  - b) befristet Beschäftigte, die im Rahmen anderer Förderprogramme mindestens zu 50 Prozent finanziert werden,
4. befristet Beschäftigte bei sonstiger Drittmittelfinanzierung von mindestens 75 Prozent,
5. Beschäftigte bei sonstiger dauerhafter Finanzierung durch Dritte von 100 Prozent,
6. Beschäftigte an der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Förderzentrum Chemnitz, Landeszentrum zur Betreuung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher und an der Sächsischen Landesschule für Hörgeschädigte Leipzig, Förderzentrum Samuel Heinicke, in Trägerschaft des Freistaates Sachsen bei dauerhafter Drittmittelfinanzierung der Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen nach § 43 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch den Träger der Sozialhilfe nach den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und durch die gesetzlichen Krankenkassen und den Träger der Sozialhilfe nach den §§ 26, 30, 55, 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt

durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. II S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dies durch Haushaltsvermerk in den jeweiligen Haushaltsstellen der Einzelpläne zugelassen ist,

7. Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 bis 92 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt werden, Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienststeuergesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung,
8. befristet Beschäftigte, die im Rahmen von einmaligen und zeitlich begrenzten Vorhaben (Projekte) aus Projektmitteln finanziert werden, soweit diese in den Erläuterungen der jeweiligen Haushaltsstellen der Einzelpläne nach Inhalt und Dauer sowie die Beschäftigten nach Anzahl und Wertigkeit ausgewiesen werden,
9. befristet Beschäftigte an Hochschulen ohne Ausweis in den Erläuterungen, soweit diese aus Projektmitteln finanziert werden,
10. Aushilfskräfte
  - a) nach § 6 Absatz 10 für die Dauer von zwölf Monaten,
  - b) für Bedienstete, die sich in Mutterschutz oder im mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot befinden,
11. befristet Beschäftigte (Lehrpersonal) an Oberschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Förderschulen im Umfang von 200 Vollzeitäquivalenten unter Maßgabe der Kapitelvermerke bei 05 36, 05 37, 05 38 und 05 39 sowie des Vermerkes zu Kapitel 05 03 Titel 428 83.

## § 8

### Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Stellenpool für schwerbehinderte Menschen aus dem Haushaltsjahr 2014 fortzuführen. Dazu werden die in dem Haushaltsjahr 2014 gesperrten Stellen, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 2014 mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden konnten, einschließlich der im Stellenpool des Jahres 2014 noch vorhandenen Stellen in den Stellenpool für das Haushaltsjahr 2015 überführt.

(2) Zusätzlich werden 24 Stellen im Haushaltsjahr 2015 und 24 Stellen im Haushaltsjahr 2016 sowie die dazugehörigen Personalausgaben gesperrt.

(3) Die Zahl der je Ressort zu sperrenden Stellen bemisst sich nach der ressortspezifischen durchschnittlichen Einstellungsquote schwerbehinderter Menschen, nach dem Anteil der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze (jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote) und nach dem geplanten Personalsoll A gemäß § 7 Absatz 2 und dem Personalsoll C gemäß § 7 Absatz 4 ohne den künstlerischen Bereich des Staatsbetriebes Sächsische Staatstheater (Kapitel 12 79). Für die Anzahl der Sperrstellen je Ressort wird eine Obergrenze von 25 festgelegt. Diese Obergrenze entfällt, wenn in einem Ressort die Beschäftigungsquote im Vorvorjahr und Vorjahr deutlich rückläufig ist.

(4) Die nach Absatz 3 gesperrten Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben werden dem Stellenpool zugeführt, soweit sie nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Dabei ist die Zuführung von befristeten Stellen nicht möglich. Solange durch das jeweilige Ressort die erforderliche Anzahl der regulären Stellen dem Stellenpool nicht zugeführt wurde, ist jede Neubesetzung einer freien Stelle nicht zulässig. Besetzt ein Ressort in einem Haushaltsjahr mehr freie Stellen mit schwerbehinderten Menschen als Sperrstellen ausgebracht sind, können diese Mehrbesetzungen auf die Sperrstellen im Folgejahr angerechnet werden. Ist die Zahl der mit schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten besetzten Stellen am 31. Oktober des Vorjahres kleiner als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, erhöht sich die Anzahl der zu sperrenden Stellen um den Differenzbetrag.

(5) Die konkrete Aufteilung der Stellensperren auf die Ressorts erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Zuführung der Stellen und der dazugehörigen Personalausgaben in den Stellenpool erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Die Stellensperren gelten nicht für Ressorts, die im Vorvorjahr die Pflichtquote nach § 71 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 50 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus die nach Absätzen 1 und 4 im Stellenpool befindlichen Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben auf Antrag der Ressorts, die schwerbehinderte Bewerber neu einstellen, umzusetzen.

### § 9

#### Übertragung von Ausgaben, Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplanes einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 der Sächsischen Haushaltsordnung) eingegangen sind und ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) Die Ausgaben der Titel der Gruppe 519 sind übertragbar.

(5) Soweit durch Haushaltsvermerk keine abweichende Regelung zur Deckungsfähigkeit bestimmt ist, gilt Folgendes:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind innerhalb eines Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für:
  - a) Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
  - b) Ausgaben der Titel 422 06,
  - c) Ausgaben in Titelgruppen,
  - d) EU-finanzierte Ausgaben und

- e) Ausgaben, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.

Soweit eine Deckung innerhalb des Kapitels nicht ausreicht, kann auch eine kapitelübergreifende Deckung innerhalb des jeweiligen Einzelplanes erfolgen.

2. Innerhalb eines Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig:
  - a) die Ausgaben der Titel in den Obergruppen 51 bis 54 und der Obergruppe 81 mit der Einschränkung, dass die Ansätze bis zu 20 Prozent deckungsfähig sind; die Ansätze dürfen dabei um nicht mehr als 30 Prozent, Leertitel um nicht mehr als 20 000 Euro, verstärkt werden,
  - b) die Ausgaben der Titel in den Gruppen 511, 514, 517 bis 519, 525 bis 527, 531 und der Titel 542 01 ohne Einschränkung,
  - c) die Ausgaben der Titel 511 03 sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Ausgaben der Titel 511 93 und 532 93 im Kapitel 03 25.

Hiervon ausgenommen sind die Titel der Gruppe 529, die Titel der Ausgaben in Titelgruppen und Titel der Ausgaben, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.

3. Die Ausgaben der Titel innerhalb einer Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgaben der Titel in den Gruppen 682 und 891 an einen Staatsbetrieb sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben der Titel 685 02, 685 03 und 894 01 an einer Hochschule gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Titel 685 51 und 894 51 des Kapitels 12 07 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten der Ausgaben der Titel 685 02 und 894 01 der Kapitel 12 08 bis 12 41.
6. Innerhalb eines Einzelplanes sind
  - a) die Ausgaben der Titel 685 20 gegenseitig deckungsfähig und darüber hinaus einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4,
  - b) die Ausgaben der Titel 671 10 einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4.

(6) Absatz 5 gilt für veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

### § 10

#### Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird unabhängig von den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben einschließlich Kofinanzierungsmitteln zuzustimmen und erforderliche Deckungsfähigkeiten zuzulassen, wenn hierfür im laufenden Haushaltsjahr nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. § 4 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt Ausgaben, die nur in Abhängigkeit vom Aufkommen zweckgebundener Einnahmen geleistet werden dürfen, in Höhe des vorfinanzierten Betrages in den Haushalt des Folgejahres umzubuchen, wenn die zweckgebundenen Einnahmen nicht rechtzeitig eingehen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung der §§ 6 und 34 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für Stellen, insbesondere durch Besetzungssperren. In diesem Fall können kw-Vermerke zwischen den Kapiteln übertragen werden.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt, insbesondere aufgrund von Steuermehreinnahmen gegenüber dem im Haushalt festgesetzten Ansatz unter Beachtung des § 25 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung, zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 10 000 000 Euro im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. Auf nicht verausgabte Umschichtungs- und Verstärkungsbeträge ist § 45 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit durch die Einschaltung Dritter im Bereich der Verwaltungshilfsdienstleistungen Stellen eingespart werden, dürfen die im Laufe des Haushaltsjahres frei werdenden Mittel mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verstärkung von Titeln der Obergruppen 51 bis 54 herangezogen werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2015 oder 2016 zum Ausgleich nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das durch das Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 364) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und zum Ausgleich nach § 18 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, jeweils eine besondere zweckgebundene Rücklage zu bilden und in Verwahrung zu nehmen. Die Bildung einer Rücklage nach Satz 1 bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. Eine in Vorjahren gebildete Rücklage nach Satz 1 muss in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 nicht aufgelöst werden.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Vorsorge für Risiken aus dem Vollzug des Bund-Länder-Finanzausgleiches eine zweckgebundene Rücklage zu bilden.

(8) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für institutionell geförderte Dritte sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht vor dem Tag, der dem Beschluss des Landtages über dieses Gesetz folgt, vollständig freigegeben. Das Staatsministerium der Finanzen kann sich bis zum 31. Januar eines jeweiligen Haushaltsjahres vorbehalten, die durch das zuständige Ressort auf ihre sachliche und rechnerische Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften und bestätigten Wirtschaftspläne innerhalb von acht Wochen zur Prüfung vorlegen zu lassen. Ausgenommen davon sind Einrichtungen, die einer multilateralen Finanzierung unterliegen und durch Bund-Länder-Gremien beraten werden. Die Prüfung durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Wirtschaftspläne. Ergibt diese Prüfung einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften, kann

das Staatsministerium der Finanzen eine Sperre von bis zu 25 Prozent der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über den Wirtschaftsplan der betroffenen Einrichtung ausprechen. Die Sperre wird bei Vorlage eines den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wirtschaftsplanes aufgehoben.

(9) Soweit zum Vollzug einer durch den Landtag beschlossenen Verwaltungsreform erforderlich, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, in den betreffenden Kapiteln der Einzelpläne und zwischen diesen

1. Mittel und Stellen über § 50 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus ressortintern umzusetzen und die dafür erforderlichen neuen Titel auszubringen sowie
2. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zu erklären.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Teile der Staatsverwaltung in einen Staatsbetrieb nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung im Haushaltsvollzug umzuwandeln. Planstellen oder Stellen können über § 50 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus in den Wirtschaftsplan des Staatsbetriebes umgesetzt und entsprechende Zuführungstitel an den Staatsbetrieb ausgebracht werden.

(11) Als Ausnahmen vom Bruttonachweis nach § 35 der Sächsischen Haushaltsordnung sind die in Nummer 3 zu § 35 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDR. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2013 (SächsABI. 2014 S. 223) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2014 (SächsABI. 2015 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Fälle zugelassen.

## § 11

### Förderprogramme der Europäischen Union

(1) Die Ausgaben einschließlich Abführungen von Rückerstattungen an die Europäische Union zur Umsetzung von Förderprogrammen sind übertragbar für den jeweiligen Förderzeitraum zuzüglich Nachlaufperioden. § 45 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Ausgaben und veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Strukturfonds für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 sind, soweit europäisches Recht Umschichtungen innerhalb der Operationellen Programme ohne Änderungsantrag zulässt, gegenseitig deckungsfähig. Eine geplante einzelplanübergreifende Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen.

(3) Ausgaben und veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) für den Förderzeitraum 2014 bis 2020 sind, soweit europäisches Recht Umschichtungen ohne Änderungsantrag zulässt, gegenseitig deckungsfähig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn und soweit sich zur Umsetzung der Operationellen Programme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums



für die Förderzeiträume 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 die Notwendigkeit von Umschichtungen ergibt, kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb und auch zwischen Einzelplänen umschichten und dafür auch neue Titel ausbringen. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für den Förderzeitraum 2014 bis 2020 bleiben bis zur Genehmigung der jeweiligen Operationellen Programme der ESI-Fonds gesperrt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ganz oder teilweise vorab freizugeben.

(6) Mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen dürfen die Fälligkeiten von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen vorgezogen oder hinausgeschoben werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf dadurch nicht überschritten werden.

(7) Als weitere Ausnahme zu Nummer 3 zu § 35 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass im Zuge der Abwicklung von Förderprogrammen Einnahmen aus Rückzahlungen einschließlich Zinsen, abzüglich etwaiger Verzugszinsen, von den Ausgaben abgesetzt werden können.

(8) Bei mehr- und überjährigen Erstattungsverfahren kann das Staatsministerium der Finanzen die Einnahme- und Ausgabereise und Vorgriffe unter Berücksichtigung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des gesamten Förderzeitraumes bis zu einer Höhe der in den bereits abgelaufenen Haushaltsjahren veranschlagten Einnahmen und Ausgaben übertragen.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen darf die Einwilligung nach § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung für noch nicht mit Bewilligungen unter setzte Minderausgaben bei Förderprogrammen auf Grund der Rechtsverbindlichkeit der jeweiligen Finanzpläne oder Finanzierungspläne erteilen. Gleiches gilt für die Bildung und Übertragung der entsprechenden Einnahmereste. Darüber hinaus können Einnahmereste für noch nicht erstattete, aber geleistete Mehrausgaben gebildet werden.

## § 12

### **Bewegliche Sachen und Grundstücke**

(1) Ein erheblicher Wert eines Grundstücks liegt nach § 64 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung vor, wenn der volle Wert mehr als 2 500 000 Euro beträgt.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird unbeschadet der Regelung des § 63 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund, mit anderen Bundesländern oder mit dem Bund und anderen Bundesländern geförderte Zuwendungsempfänger unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden. Soweit als Anreiz zur Privatisierung erforderlich, ist eine zeitweise Überlassung im Sinne

von Satz 1 an Unternehmen des privaten Rechts und an freigemeinnützige Träger möglich.

(3) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass

1. landeseigene Liegenschaften an Studentenwerke – Anstalten des öffentlichen Rechts –, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen und soziale Einrichtungen gegen ermäßigten Erbbauzins, ermäßigtes Nutzungsentgelt oder unentgeltlich überlassen werden können,
2. landeseigene Liegenschaften an Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 141 der Verfassung des Deutschen Reichs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 100-2 und 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung zu Zwecken des Gottesdienstes und der Seelsorge in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten unentgeltlich überlassen werden können,
3. Kantinen in landeseigenen oder vom Freistaat Sachsen genutzten Liegenschaften unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können und
4. Kunstgüter an die „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“ unentgeltlich überlassen werden können.

(4) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke in Konversionsstandorten an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund geförderte Zuwendungsempfänger unter dem vollen Wert veräußert werden können. Dabei sind Regelungen für den Fall zu treffen, dass die Grundstücke weiterveräußert werden.

(5) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Jugendhilfe, der Familienförderung und Behinderten- und Pflegeeinrichtungen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert veräußert werden können. Gleiches gilt, wenn durch eine Veräußerung unter dem vollen Wert eine materielle Privatisierung von Teilen der Staatsverwaltung erreicht werden kann und der Freistaat Sachsen dauerhaft von seinen diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtungen befreit wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer dienen. Bei anerkannt freigemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt werden, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an den Freistaat Sachsen zurückfallen.

(6) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Freistaat Sachsen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben oder zur Nutzung überlassen werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

(7) Es wird zugelassen, dass landeseigene Liegenschaften und bewegliche Sachen den Hochschulen im Sinne von § 1

Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre

1. nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung unentgeltlich überlassen werden können,
2. mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung unter dem vollen Wert veräußert werden können.

Des Weiteren können abweichend von § 63 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung landeseigene Liegenschaften mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst veräußert werden, wenn auf diese Weise die Verpflichtung des Freistaates Sachsen aus § 11 Absatz 9 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden kann und die Liegenschaft der langfristigen Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben dient.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 113 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung der „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“ und der Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ Einnahmen aus Erbbaurechtsverträgen zur Bewirtschaftung überlassen.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung zeitweilig überschüssiges Barvermögen des Sondervermögens Grundstock an den allgemeinen Staatshaushalt (Kapitel 15 20 Titel 334 01) abzuliefern, soweit dies zur Verstärkung der Ausgaben in den Kapiteln 14 01 bis 14 20 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (Kapitel 14 20 Titel 713 91) und für den Bauunterhalt landeseigener Liegenschaften, die veräußert werden sollen (Kapitel 14 04 Titel 519 53), erforderlich ist. Sonstige Ablieferungspflichten bleiben hierdurch unberührt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus Mittel des Sondervermögens Grundstock für Zahlungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Entschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Zahlungen von Kommunalabgaben, Erschließungskosten für landeseigene Liegenschaften oder für Grundstückssicherungskosten im Zusammenhang mit Industrieansiedlungen von überregionaler Bedeutung zu verwenden. Abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen Mittel, die dem Sondervermögen Grundstock im Zusammenhang mit den ehemaligen Truppenübungsplätzen Königsbrück und Zeithain zugeführt wurden, nur für diese Liegenschaften und für alle mit diesen Liegenschaften im Zusammenhang stehenden Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus dürfen abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung Mittel des Sondervermögens Grundstock

1. bis zur Höhe des Erlöses aus dem Verkauf eines Fiskalerbschaftsgrundstückes in Anwendung der §§ 1967, 1975 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Zahlung von Verbindlichkeiten des jeweiligen Nachlasses,
2. zur Entwicklung von Grundstücken mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Veräußerung oder Verwertung verwendet werden.

## § 13

### Erprobung von Budgetierungsverfahren

(1) Mit der modellhaften Einführung der Budgetierung in einzelnen Dienststellen der Staatsverwaltung soll erprobt werden, ob durch erhöhte Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung und durch Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente nachweislich Einsparungen oder ein höherer Wirkungsgrad erreicht werden können. Hierzu soll bestimmt werden, inwieweit zeitlich befristet

1. Titel unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 13 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung zusammengelegt werden,
2. Mittel und Stellen über § 50 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus umgesetzt und die dazu erforderlichen neuen Titel über § 37 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus ausgebracht werden,
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind,
4. Titel über § 19 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus übertragbar sind,
5. die Deckung von Ausgaben durch Einnahmen über § 8 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus zulässig ist,
6. die Bildung von Ausgaberesten über § 45 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus zulässig ist,
7. die Bildung von Rücklagen zulässig ist und
8. Abweichungen von der Stellenplanbindung gemäß § 6 Absatz 1 zulässig sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzuges Behörden Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung gemäß Absatz 1 zu gestatten, sofern die Voraussetzungen nach § 7a der Sächsischen Haushaltsordnung vorliegen. Vor Beginn der Erprobung ist eine Ressortvereinbarung zwischen dem zuständigen Ressort und dem Staatsministerium der Finanzen abzuschließen. Die Gestattung des Modellversuchs bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

## § 14

### Flexibilisierung der Personalausgaben in der Staatskanzlei

(1) Die Staatskanzlei wird zu einem Modellversuch flexiblierter Bewirtschaftung des Einzelplans 02 auf kameraler Basis nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bei Kapitel 02 02 ermächtigt. Ziel des Modellversuchs ist die Förderung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln. Zur Umsetzung des Modells werden ein internes Steuerungsmanagement und ein Berichtswesen in dem entsprechenden Modell eingerichtet. Das Flexibilisierungsmodell wird für die Dauer des Doppelhaushaltes 2015/2016 verlängert und endet am 31. Dezember 2016. Es wird eine Evaluierung des Modells bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt.

(2) Das Nähere, insbesondere die Ziele, das Verfahren, die Organisation des Projektes, das IT-Konzept, die Evaluierung und die Projektkosten, regelt die zwischen der Staatskanzlei und dem Staatsministerium der Finanzen abgeschlossene Ressortvereinbarung. Diese wird bis zum Ablauf des Modellversuchs, längstens bis zum 31. Dezember 2016 verlängert, falls nicht eine Anpassung der Ressortvereinbarung im Lauf der Haushaltsaufstellung einvernehmlich zwischen der Staatskanzlei und dem Staatsministerium der Finanzen erfolgt. Das begleitende Controlling übernimmt das Staatsministerium der

Finanzen. Vor Abschluss der Ressortvereinbarung ist der Rechnungshof anzuhören. Die Ressortvereinbarung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. § 6 Absatz 2 findet keine Anwendung.

### § 15

#### **Flexibilisierung der Personalausgaben im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird zu einem Modellversuch flexiblierter Bewirtschaftung des Einzelplans 07 auf kameraler Basis gemäß den §§ 19, 20, 45 Absatz 2 bis 4 der Sächsischen Haushaltsordnung ermächtigt. Die Flexibilisierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bei den Kapiteln 07 01, mit Ausnahme der Titelgruppen 64 und 65, 07 06 und 07 10. Ziel des Modellversuchs ist die Förderung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln. Das Flexibilisierungsmodell wird für die Dauer des Doppelhaushaltes 2015/2016 verlängert und endet am 31. Dezember 2016. Die für das Ausgaberelevanzverfahren geltenden Bestimmungen des § 45 Absatz 2 bis 4 der Sächsischen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

(2) Die durch die Flexibilisierung mindestens zu erwirtschaftende Effizienzrendite beträgt für die flexibilisierten Kapitel 07 01, mit Ausnahme der Titelgruppen 64 und 65, 07 06 und 07 10 zusammen 3 000 000 Euro. Die durch Effizienzsteigerungen eingesparten Mittel der vorgenannten Effizienzrendite der Hauptgruppe 4 können bis zur Höhe von 1 750 000 Euro jährlich für die Finanzierung von befristeten Arbeitsverträgen zur Durchführung von Projekten und für Ausgaben der Hauptgruppe 5 verwendet werden. Die darüber hinaus durch Effizienzsteigerung erzielten Einsparungen verbleiben bis zur Höhe der Effizienzrendite beim Gesamthaushalt. Weitere darüber hinaus gehende Einsparungen verbleiben zu 50 Prozent im Einzelplan 07. Die tatsächlich flexibilisierungsbedingt erzielte Effizienzrendite ist in einer Anlage zur Haushaltsrechnung nachzuweisen.

(3) Es wird eine Evaluierung des Modells bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt, die sich insbesondere an dem Nachweis der Förderung eines sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit den Personal- und Sachressourcen bemisst. Das Nähere, insbesondere die Grundzüge des Verfahrens, der Organisation, der Ziele und Maßnahmen, des begleitenden Projektcontrollings des Staatsministeriums der Finanzen, der Dokumentation der flexibilisierungsbedingten Effizienzrendite sowie der Evaluation regelt die zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Staatsministerium der Finanzen am 10. Dezember 2010 abgeschlossene Ressortvereinbarung. Da die Laufzeit der Ressortvereinbarung bis zum 31. Dezember 2012 begrenzt war und auch Inhalte anzupassen sind, ist diese fortzuschreiben. Bis zum Inkrafttreten der fortgeschriebenen Ressortvereinbarung gilt die Ressortvereinbarung vom 10. Dezember 2010. Vor Abschluss der fortgeschriebenen Ressortvereinbarung ist der Rechnungshof anzuhören. Die fortgeschriebene Ressortvereinbarung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

### Artikel 2

#### **Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2015 und 2016**

#### **(Finanzausgleichsmassengesetz 2015/2016 – FAMG 2015/2016)**

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2015 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmassen gemäß dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 364) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung:

1. 21,6182141 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen und
2. 21,6182141 Prozent des Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), in der jeweils geltenden Fassung, und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(2) Im Haushaltsjahr 2015 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 2 961 408 000 Euro. Darin sind enthalten:

1. ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von 15 837 000 Euro,
2. ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 104 502 000 Euro und
3. ein Erhöhungsbetrag aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 1 584 000 Euro.

(3) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2016 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmassen gemäß dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung:

1. 21,4478721 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen und
2. 21,4478721 Prozent des Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(4) Im Haushaltsjahr 2016 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 2 932 348 000 Euro. Darin enthalten ist ein Erhöhungsbetrag aus dem voraussichtlichen Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von 71 012 000 Euro.

(5) Bei den Berechnungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:

1. im Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von 436 579 000 Euro und im Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von 370 431 000 Euro, die weiterhin für die Zwecke des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verausgabt werden,
2. in den Jahren 2015 und 2016 jeweils der Betrag, den der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhält,
3. in den Jahren 2015 und 2016 jeweils ein Betrag in Höhe von 84,01 Prozent der Bundesergänzungszuweisungen, die der Freistaat Sachsen für seine Kommunen gemäß § 11 Absatz 3a des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält,
4. in den Jahren 2015 und 2016 jeweils ein Betrag in Höhe von 38 500 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) entspricht,
5. in den Jahren 2015 und 2016 jeweils ein Betrag in Höhe von 3 750 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) entspricht, und
6. in den Jahren 2015 und 2016 ein Betrag in Höhe von 25 000 000 Euro.

#### Artikel 3

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2016 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 7 Absatz 5 Nummer 11 dieses Gesetzes tritt am 31. Juli 2015 außer Kraft.

(3) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2017/2018, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2016, außer Kraft.

(4) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2017 und 2018, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2016, außer Kraft.

Dresden, den 29. April 2015

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland

## Teil I: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2015

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben							+ Überschuss – Zuschuss (Gesamteinnahmen – Gesamtausgaben)	Verpflichtungsmächtigungen	Einzelplan		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9					
		- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -		
01	Landtag	101,0	101,0			39 318,5	3 975,8	11 889,2			489,0			55 672,5	- 55 571,5	01
02	Staatskanzlei	31,0	31,0	318,4		14 859,7	14 424,7	5 656,7			465,7			35 406,8	- 35 057,4	02
03	Staatsministerium des Innern	21 639,5	21 639,5	65 246,5	71 614,8	884 718,8	138 310,5	554 097,0			300 170,9	30,0		1 877 327,2	- 1 718 826,4	03
04	Staatsministerium der Finanzen	27 719,5	27 719,5	6 651,2		323 099,3	15 318,3	177 873,8			19 300,2			535 591,6	- 501 220,9	04
05	Staatsministerium für Kultus	1 872,7	1 872,7	6 702,9	4 200,0	2 041 013,7	22 551,4	910 694,9			52 843,4			3 027 103,4	- 3 014 327,8	05
06	Staatsministerium der Justiz	198 149,4	198 149,4	22 608,2		431 977,7	195 912,8	148 902,0			12 901,0			789 693,5	- 568 935,9	06
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	20 422,2	20 422,2	691 412,3	416 460,8	86 090,4	94 607,7	699 890,6	163 010,6		632 975,8			1 686 575,1	- 558 279,8	07
08	Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	13 354,3	13 354,3	435 114,3		49 533,0	15 995,4	718 630,8			153 346,6	132,0		937 637,8	- 489 169,2	08
09	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	14 800,0	14 800,0	53 987,1	147 627,9	104 559,9	45 193,2	196 462,5	12 281,7		295 107,0			653 604,3	- 428 737,4	09
11	Rechnungshof	0,3	0,3	55,7		16 629,6	921,9	4 164,3			123,5			21 839,3	- 21 783,3	11
12	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	16 961,0	16 961,0	278 023,1	72 833,9	44 691,1	10 947,5	1 562 305,6	25 000,0		212 953,9			1 855 898,1	- 1 488 080,1	12
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	8 690,0	8 690,0		13 141,9	21 831,9	300 207,2		409 191,7		2 820,0			712 218,9	- 690 387,0	14
15	Allgemeine Finanzverwaltung	10 430 209,0	81 868,0	3 479 853,0	559 913,3	14 551 843,3	243 213,2	3 905 959,8			724 301,2	3 321,7		4 981 466,6	9 570 376,7	15
	<b>Summe 2015</b>	<b>10 445 009,0</b>	<b>399 260,8</b>	<b>5 039 972,7</b>	<b>1 285 792,6</b>	<b>17 170 035,1</b>	<b>1 101 579,6</b>	<b>8 896 527,2</b>	<b>609 484,0</b>	<b>2 407 798,2</b>	<b>13 483,7</b>	<b>17 170 035,1</b>	<b>0,0</b>	<b>2 942 675,0</b>		
	<b>Summe 2014</b>	<b>9 814 134,0</b>	<b>386 021,5</b>	<b>5 073 837,5</b>	<b>1 730 083,1</b>	<b>17 004 076,1</b>	<b>1 076 874,6</b>	<b>8 819 840,6</b>	<b>628 908,6</b>	<b>2 361 246,2</b>	<b>14 868,6</b>	<b>17 004 076,1</b>	<b>0,0</b>	<b>2 135 713,8</b>		
	2015 mehr (+)/weniger(-)	+ 630 875,0	+ 13 239,3	- 33 864,8	- 444 290,5	+ 165 959,0	+ 24 705,0	+ 76 686,6	- 19 424,6	+ 46 552,0	- 1 384,9	+ 165 959,0	+ 0,0	+ 806 961,2		

**Teil I: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2016**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen							Ausgaben							+ Überschuss – Zuschuss (Gesamteinnahmen – Gesamtausgaben)	Verpflichtungsmächtigungen	Einzelplan
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Gesamtausgaben	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -			
01	Landtag		101,0			101,0	42 278,8	4 109,5	12 047,0		481,0		58 916,3	- 58 815,3		01		
02	Staatskanzlei		31,0	415,3		446,3	15 233,5	16 313,2	4 790,1		481,8		36 818,6	- 36 372,3		02		
03	Staatsministerium des Innern		21 644,3	64 028,8		74 746,7	908 850,4	140 400,3	546 991,8		306 677,5	30,0	1 902 950,0	- 1 742 530,2		03		
04	Staatsministerium der Finanzen		27 719,5	6 639,5		34 359,0	332 476,2	15 518,4	182 967,4		18 990,4		549 952,4	- 515 593,4		04		
05	Staatsministerium für Kultus		1 834,7	8 626,6		17 000,0	2 102 629,3	23 311,8	972 375,0		65 678,6		3 163 994,7	- 3 136 533,4		05		
06	Staatsministerium der Justiz		198 249,4	23 007,1		221 256,5	443 580,5	200 186,8	151 330,0		13 012,3		808 109,6	- 586 853,1		06		
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		21 397,6	674 508,9		376 624,4	86 227,3	90 580,2	683 813,4	131 178,2	644 143,6	10 000,0	1 645 942,7	- 573 411,8		07		
08	Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz		13 256,1	441 095,2		454 351,3	50 308,6	21 056,5	736 821,8		142 188,6	132,0	950 507,5	- 496 156,2		08		
09	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	14 800,0	7 890,9	46 501,9		109 881,3	103 423,5	43 556,7	185 723,0	400,0	248 030,8		581 134,0	- 402 059,9		09		
11	Rechnungshof		0,3	72,7		73,0	17 248,3	692,9	4 268,2		144,5		22 353,9	- 22 280,9		11		
12	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst		16 961,0	261 829,4		355 251,3	49 241,1	9 914,2	1 554 034,1	26 300,0	224 004,2		1 863 493,6	- 1 508 242,3		12		
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		8 685,0			8 350,5		303 953,8		399 506,7	3 420,0		706 880,5	- 689 845,0		14		
15	Allgemeine Finanzverwaltung	10 752 167,0	67 865,5	3 297 770,0		638 629,3	14 756 431,8	245 703,7	3 937 271,0		692 780,0	3 321,7	4 987 738,0	9 768 693,8		15		
	<b>Summe 2016</b>	<b>10 766 967,0</b>	<b>385 636,3</b>	<b>4 824 495,4</b>	<b>1 301 693,1</b>	<b>11 278 791,8</b>	<b>4 260 159,1</b>	<b>1 115 298,0</b>	<b>8 972 432,8</b>	<b>557 384,9</b>	<b>2 360 033,3</b>	<b>13 483,7</b>	<b>17 278 791,8</b>	<b>0,0</b>	<b>2 408 782,4</b>			
	<b>Summe 2015</b>	<b>10 445 009,0</b>	<b>399 260,8</b>	<b>5 039 972,7</b>	<b>1 285 792,6</b>	<b>11 170 035,1</b>	<b>4 141 162,4</b>	<b>1 101 579,6</b>	<b>8 896 527,2</b>	<b>609 484,0</b>	<b>2 407 798,2</b>	<b>13 483,7</b>	<b>17 170 035,1</b>	<b>0,0</b>	<b>2 942 675,0</b>			
	2016 mehr (+)/weniger(-)	+ 321 958,0	- 13 624,5	- 215 477,3	+ 15 900,5	+ 108 756,7	+ 118 996,7	+ 13 718,4	+ 75 905,6	- 52 099,1	- 47 764,9	+ 0,0	+ 108 756,7	+ 0,0	- 533 892,6			

## Teil II: Finanzierungsübersicht 2015/2016

	Betrag für 2015 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR
1	2	3
<b>A. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
1. Einnahmen (ohne Aufnahme von Krediten, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	16 791 990,7	16 885 538,3
2. Ausgaben (ohne Tilgung von Krediten, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen)	17 170 035,1	17 278 791,8
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	- 378 044,4	- 393 253,5
<b>B. Deckung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. Netto-Neuverschuldung</b>		
1.1 Aufnahme von Krediten (brutto)	1 273 500,0	480 000,0
1.2 Tilgung von Krediten	1 348 500,0	555 000,0
1.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	- 75 000,0	- 75 000,0
<b>2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen		
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
<b>3. Rücklagenbewegung</b>		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	453 044,4	468 253,5
3.2 Zuführungen an Rücklagen		
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	453 044,4	468 253,5
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	378 044,4	393 253,5

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2015/2016**

	<b>Betrag für 2015 Tsd. EUR</b>	<b>Betrag für 2016 Tsd. EUR</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>1. Kredite am Kreditmarkt</b>		
1.1 Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt	1 273 500,0	480 000,0
1.2 Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	878 500,0	448 000,0
<b>1.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)</b>	<b>395 000,0</b>	<b>32 000,0</b>
<b>2. Kredite im öffentlichen Bereich</b>		
2.1 Aufnahme von Krediten bei Sondervermögen	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten bei Sondervermögen	470 000,0	107 000,0
<b>2.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) bei Sondervermögen (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)</b>	<b>- 470 000,0</b>	<b>- 107 000,0</b>
<b>3. Kreditaufnahme gesamt</b>		
<b>3.1 Aufnahme von Krediten (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)</b>	<b>1 273 500,0</b>	<b>480 000,0</b>
<b>3.2 Tilgung von Krediten (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)</b>	<b>1 348 500,0</b>	<b>555 000,0</b>
<b>3.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)</b>	<b>- 75 000,0</b>	<b>- 75 000,0</b>



# Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016)

**Vom 29. April 2015**

Der Sächsische Landtag hat am 29. April 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 26 Bekanntmachungserlaubnis  
Artikel 27 Inkrafttreten

## Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung
- Artikel 2 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen
- Artikel 5 Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen
- Artikel 6 Änderung des Sächsischen Ganztagsangebotsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen
- Artikel 8 Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“
- Artikel 10 Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –
- Artikel 13 Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr
- Artikel 15 Gesetz über die Gewährung einer Investitionspauschale für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von eigenen Einrichtungen und eigenen Anlagen zur Unterbringung von aufzunehmenden Ausländern an die Kreisfreien Städte und Landkreise im Freistaat Sachsen in den Jahren 2015 und 2016 (Investitionspauschalengesetz 2015/2016)
- Artikel 16 Änderung des Landesseilbahngesetzes
- Artikel 17 Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes
- Artikel 18 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
- Artikel 19 Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
- Artikel 20 Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Artikel 21 Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages
- Artikel 22 Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
- Artikel 23 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland
- Artikel 24 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

## Artikel 1

### Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch das Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „als“ durch das Wort „aus“ ersetzt.
2. § 49 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Sächsische Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 10 werden die Wörter „Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen“ durch die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 13 werden die Wörter „die Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste, soweit in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b nichts Abweichendes geregelt ist“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen“, die Wörter „Angehörigen der Staatskanzlei und der Staatsministerien“ durch die Wörter „Bediensteten der Staatsverwaltung“ und die Wörter „Angehörigen des Staatsministeriums des Innern“ durch die Wörter „Bediensteten des Staatsministeriums des Innern“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
    - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste erbringt informationstechnische Leistungen im

Auftrag der Staatsverwaltung. Er kann mit staatlichen Behörden, die nicht der Staatsregierung unterstellt sind, dem Landtag und mit kommunalen Körperschaften sowie anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verträge über die Erbringung informationstechnischer Leistungen abschließen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „**und für Europa**“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
    - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - cc) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
  - c) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - bb) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:
 

„2. der Staatsbetrieb Staatliche Kunstsammlungen Dresden insbesondere die Bewahrung, Erforschung, Präsentation, Vermittlung und Erweiterung der Bestände, die Repräsentation wesentlicher Teile des kulturellen Erbes des Freistaates Sachsen in der gesamten Welt sowie die Förderung und Beratung nichtstaatlicher Museen,“.
    - cc) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.
4. § 17 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - b) Nummer 4 wird Nummer 3.

#### Artikel 3

##### Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 3 Nummer 2, § 34 Absatz 2, § 38 Absatz 3 und § 40 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen“ durch die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Wörter „Kanzler der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen“ durch die Wörter „Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen“ ersetzt.

- b) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „Direktor der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen“ werden gestrichen.
  - bb) Nach den Wörtern „Leitender Direktor<sup>3)</sup>“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Leitender Regierungsdirektor – als Leiter des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsen bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen –“ eingefügt.
  - cc) Nach dem Wort „Oberstudiendirektor“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „– als Leiter des Gymnasiums für Musik Carl Maria von Weber Dresden –“ eingefügt.
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst“ werden gestrichen.
    - bb) Nach den Wörtern „Kanzler der Universität Leipzig“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Landesforstpräsident – als Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst –“ eingefügt.
  - b) Die Besoldungsgruppe B 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst<sup>1)</sup>“ werden gestrichen.
    - bb) Nach den Wörtern „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement<sup>1)</sup>“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Landesforstpräsident<sup>1)</sup> – als Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst –“ eingefügt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Das Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „§ 19 Inkrafttreten“.
  - b) Die Angabe zu § 20 wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen“ durch die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„An der Fachhochschule ist ein Fortbildungszentrum zur ressortübergreifenden Fortbildung der Bediensteten der Staatsverwaltung eingerichtet.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Fachhochschule hat die Aufgabe, für die erste Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen „Allgemeine Verwal-

- tung', ‚Gesundheit und Soziales‘, ‚Justiz‘ sowie ‚Finanz- und Steuerverwaltung‘ auszubilden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „jeweiligen Laufbahn des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „ersten Einstiegsebene der Laufbahnen nach Absatz 1“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Das Fortbildungszentrum hat in enger Zusammenarbeit mit Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft unter Anwendung moderner Methoden vorrangig Bedienstete der Staatsverwaltung praxisnah fortzubilden. Ihm obliegt zusätzlich die Fortbildung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist. Das Fortbildungszentrum kann mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern weitere Fortbildungsaufgaben übernehmen.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Soweit das Fortbildungszentrum Aufgaben nach § 2 Absatz 4 Satz 3 wahrnimmt, übt das Staatsministerium des Innern die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz aus.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(SächsVwKG)“ gestrichen und die Wörter „geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62, 65) und Artikel 28 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 162)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Soweit das Fortbildungszentrum Bedienstete nichtstaatlicher Stellen oder staatlicher Stellen anderer Bundesländer und des Bundes fortbildet, werden gegenüber diesen Stellen die Kosten der Fortbildungsmaßnahme durch privatrechtliche Entgelte vereinbart.“
6. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fachhochschule“ die Wörter „ohne Fortbildungszentrum“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
8. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)“ durch die Wörter „Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung“ und die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917)“ durch die Wörter „Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ durch die Wörter „des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ ersetzt.
10. In § 14 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „des gehobenen Dienstes, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben,“ durch die Wörter „der ersten Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
11. In § 16 Satz 2 wird das Wort „erfaßte“ durch das Wort „erfasste“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes oder des gehobenen Justiz- und Justizvollzugsdienstes“ durch die Wörter „die erste Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „und Fachrichtungen“ gestrichen.
13. In § 18 wird das Wort „Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulfreiheitsgesetz“ ersetzt.
14. § 20 wird § 19.

#### Artikel 5

#### Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 4 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „beeinträchtigen“ durch einen Punkt ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:  
„(3) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausweisung und Kennzeichnung von Reitwegen sowie die Entschädigung der Waldbesitzer zu regeln.“
3. In § 37 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „geben die Kennzeichnung der Pferde aus, nehmen das Aufkommen nach § 12 Abs. 3 ein und leiten dieses an den Freistaat Sachsen weiter“ gestrichen.
4. § 59 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Mittel aus der Abgabe für das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen gemäß § 12 Absatz 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992

(SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, verwendet die obere Forstbehörde für die Ersetzung oder Beseitigung von erheblichen Reitschäden.“

#### Artikel 6

### Änderung des Sächsischen Ganztagsangebotsgesetzes

In § 3 des Sächsischen Ganztagsangebotsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) wird die Angabe „31. Juli 2015“ durch die Angabe „31. Juli 2017“ ersetzt.

#### Artikel 7

### Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst: „§ 14 Personal- und Sachkosten“.
  - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst: „§ 23 Übergangsvorschriften“.
2. § 1 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Kindertagespflege wird gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch eine geeignete Kindertagespflegeperson angeboten.“
3. In § 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „bedarfsgerecht“ die Wörter „und Kindertagespflege“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
    - cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Kann einem Bedarf nur durch ein zusätzliches Angebot eines Trägers der freien Jugendhilfe oder einer Kindertagespflegestelle entsprochen werden, kann die entsprechende Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle auch kurzfristig in den Bedarfsplan aufgenommen werden.“
5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „vollbeschäftigte“ eingefügt und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „vollbeschäftigte“ eingefügt und die Angabe „13“ wird durch die Angabe „12“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „vollbeschäftigte“ und nach dem Wort „Fachkräfte“ werden die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3“ eingefügt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 14 Personal- und Sachkosten“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Personal- und Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.“
  - c) In Absatz 2 Satz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „der Aufwendungsersatz der Kommune“ durch die Wörter „die durchschnittliche von der Gemeinde gezahlte laufende Geldleistung“ ersetzt.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Die Kosten für die Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 werden aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und Elternbeiträge. Über die Finanzierung schließen die Gemeinde und die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung ab. Die Finanzierung schließt eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein, die von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.“
  - e) In Absatz 2 Satz 1 und 5, Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Betriebskosten“ durch die Wörter „Personal- und Sachkosten im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ die Wörter „oder Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Wörter „Absatz 6 durch die Gemeinde“ und das Wort „entsprechende“ durch das Wort „altersentsprechende“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Kindertagespflegeperson“ durch die Wörter „bei der Betreuung in Kindertagespflege der Gemeinde“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Betriebskosten nach § 14“ durch die Wörter „Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „erforderlichen Betriebskosten“ durch die Wörter „Personal- und Sachkosten“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für in den Hort aufgenommene Kinder, wenn in der Wohnortgemeinde oder einer anderen abgebenden Gemeinde kein Hort betrieben wird.“
9. In § 15 Absatz 2 Satz 1, §§ 16 und 17 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Betriebskosten“ durch die Wörter „Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1“ ersetzt.
10. In § 18 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „1 875 EUR“ durch die Angabe „2 455 Euro“ ersetzt.
11. In § 19 Satz 4 wird die Angabe „(SGB XII)“ gestrichen, die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112, 1124)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist“ und die Angabe „SGB VIII“ wird durch die Wörter „des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
12. In § 2 Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 Satz 5, § 14 Absatz 2 Satz 5, § 18 Absatz 3 Satz 2, § 19 Satz 5, § 20 Satz 2, § 21 Absatz 5 sowie § 22 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Sport“ gestrichen.
13. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23  
Übergangsvorschriften

(1) § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Personalschlüssel bis zum 31. August 2017 eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 6 Kinder und zwischen dem 1. September 2017 und dem 31. August 2018 eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5,5 Kinder beträgt.

(2) § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Personalschlüssel bis zum 31. August 2015 eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 13 Kinder und zwischen dem 1. September 2015 und dem 31. August 2016 eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12,5 Kinder beträgt.

(3) § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 findet bis zum 31. August 2017 keine Anwendung.

(4) § 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. August 2015 auf 2 010 Euro, zwischen dem 1. September 2015 und dem 31. August 2016 auf 2 085 Euro, zwischen dem 1. September 2016 und dem 31. August 2017 auf 2 165 Euro sowie zwischen dem 1. September 2017 und dem 31. August 2018 auf 2 295 Euro beläuft.“

Artikel 8

**Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 4 wird das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „hat“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 500 Euro“ durch die Angabe „1 900 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 735), das durch das Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Zweck und Mittelverwendung

Zweck des Fonds ist die Verstetigung von wichtigen Investitionsvorhaben über das Jahr 2014 hinaus. Die Fondsmittel sind ab dem Jahr 2015 für Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Maßnahmen des Schulhausbaus,
2. Maßnahmen der Digitalen Offensive Sachsen,
3. Maßnahmen des Krankenhausbaus, einschließlich Telemedizin,
4. Maßnahmen des Straßenbaus,
5. Maßnahmen des Schieneninfrastrukturausbaus,
6. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Sachsen sowie
7. Maßnahmen zur Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels.

Die Fondsmittel können in den genannten Bereichen auch zur Kofinanzierung von Mitteln des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 zugeführten Mittel stehen für eine Verwendung ab dem Jahr 2017 zur Verfügung und können zwischen den Bereichen umgeschichtet werden, um die für die einzelnen Maßnahmen ausgewiesenen Mittel um bis zu 50 Prozent zu erhöhen. Die Bindung der nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 zugeführten Mittel im Staatshaushalt bedarf unter Vorlage eines Verwendungskonzeptes sowie der zugrundeliegenden Förderrichtlinie der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:
  1. Zuführungen in Höhe von 32 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2014,

2. weitere Zuführungen in Höhe von 400 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2014 für
  - a) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 Nummer 1 (60 000 000 Euro),
  - b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 Nummer 2 (120 000 000 Euro),
  - c) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 Nummer 3 (60 000 000 Euro),
  - d) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 Nummer 4 (30 000 000 Euro),
  - e) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 Nummer 5 (55 000 000 Euro),
  - f) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 Nummer 6 (55 000 000 Euro),
  - g) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 Nummer 7 (20 000 000 Euro) und
3. Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.“

#### Artikel 10

##### Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht ab dem dritten Kind.“
2. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 10

##### Übergangsregelung

§ 3 Absatz 2 Satz 4 gilt für Kinder, die nach dem 31. Dezember 2014 geboren, angenommen oder mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt aufgenommen worden sind.“

#### Artikel 11

##### Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

§ 11 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme der §§ 1 bis 47, 49 bis 54, 56 bis 64, 65 Absatz 2 bis 5, §§ 66 bis 87 sowie 106 bis 109 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.“

#### Artikel 12

##### Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –

§ 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 19 wird angefügt:  
„19. Förderung von Maßnahmen für Tourismusmarketing und für Destinationsentwicklung.“

#### Artikel 13

##### Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes

Das Sächsische Förderfondsgesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 389), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. die ‚Nachrangdarlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen I und II‘,“.
    - bb) Nummer 7 wird aufgehoben.
    - cc) Nummer 8 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:  
„7. die ‚Mikrodarlehensfonds Sachsen I, II und III‘,“.
    - dd) Nummer 9 wird Nummer 8.
    - ee) Nummer 10 wird Nummer 9 und die Angabe „für KMU“ wird durch die Wörter „zur Markteinführung innovativer Produkte“ ersetzt.
    - ff) Nummer 11 wird Nummer 10 und am Ende das Wort „und“ angefügt.
    - gg) Folgende Nummer 11 wird angefügt:  
„11. den ‚Fusionsfonds Sachsen‘“.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „des“ gestrichen.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. der ‚Nachrangdarlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen I und II‘ entsprechend Anlage 3“.
    - cc) Dem Wortlaut der Nummern 1, 2 und 4 bis 6 wird jeweils das Wort „des“ vorangestellt.
    - dd) Nummer 7 wird aufgehoben.
    - ee) Nummer 8 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:  
„7. der ‚Mikrodarlehensfonds Sachsen I, II und III‘ entsprechend Anlage 7,“.

- ff) Nummer 9 wird Nummer 8, dem Wortlaut wird das Wort „des“ vorangestellt und die Angabe „Anlage 9“ wird durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
- gg) Nummer 10 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:  
„9. des ‚Darlehensfonds zur Markteinführung innovativer Produkte Sachsen‘ entsprechend Anlage 9.“
- hh) Nummer 11 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:  
„10. des ‚Braunkohlesanierungsfonds Sachsen‘ entsprechend Anlage 10 und“.
- ii) Folgende Nummer 11 wird angefügt:  
„11. des ‚Fusionsfonds Sachsen‘ entsprechend Anlage 11.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 11“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 10“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „der ‚Darlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen‘“ durch die Wörter „die Nachrangdarlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen I und II“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ ersetzt.
- cc) Nummer 7 wird aufgehoben.
- dd) Nummer 8 wird Nummer 7 und die Wörter „der ‚Mikrodarlehensfonds Sachsen‘“ werden durch die Wörter „die ‚Mikrodarlehensfonds Sachsen I, II und III‘“ ersetzt.
- ee) Nummer 9 wird Nummer 8.
- ff) Nummer 10 wird Nummer 9, die Angabe „für KMU“ wird durch die Wörter „zur Markteinführung innovativer Produkte“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- gg) Nummer 11 wird Nummer 10 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- hh) Folgende Nummer 11 wird angefügt:  
„11. der ‚Fusionsfonds Sachsen‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Fondsvermögen des ‚Braunkohlesanierungsfonds Sachsen‘ und des ‚Fusionsfonds Sachsen‘ verbleiben unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.“
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „die Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388)“ durch die Wörter „Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 9“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2 und 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „in § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie 5 bis 8, 10 und 11“ durch die Wörter „in § 1 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 und 9 bis 11“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
7. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.
8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Darlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen“ durch die Wörter „Nachrangdarlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen I – EFRE-Förderperiode 2007 – 2013 und Nachrangdarlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen II – EFRE-Förderperiode 2014 – 2020“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Der Fonds dient“ durch die Wörter „Die Fonds dienen“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird vor dem Wort „Fondsvermögen“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
- d) In Satz 3 wird das Wort „Kommission“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- e) In Satz 4 wird das Wort „des“ nach dem Wort „Miteinsatz“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach der Angabe „(EFRE)“ werden die Wörter „der jeweiligen Förderperiode der Europäischen Union“ eingefügt.
9. Anlage 7 wird aufgehoben.
10. Anlage 8 wird Anlage 7 und wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 8“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.
- b) In der Überschrift werden die Wörter „Mikrodarlehensfonds Sachsen“ durch die Wörter „Mikrodarlehensfonds Sachsen I – ESF-Förderperiode 2000 – 2006, Mikrodarlehensfonds Sachsen II – ESF-Förderperiode 2007 – 2013 und Mikrodarlehensfonds Sachsen III – ESF-Förderperiode 2014 – 2020“ ersetzt.
- c) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:  
„Die Fonds dienen der Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln für Existenzgründer sowie für kleine und mittlere Unternehmen bis zu fünf Jahren nach ihrer Gründung durch die Gewährung von Mikrodarlehen.“
11. Anlage 9 wird Anlage 8 und in der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 9“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
12. Anlage 10 wird Anlage 9 und wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 10“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 9“ ersetzt.
- b) In der Überschrift wird die Angabe „für KMU“ durch die Wörter „zur Markteinführung innovativer Produkte“ ersetzt.
- c) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:  
„Der Fonds dient der Förderung von Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Markteinführung und Marktbearbeitung innovativer Produkte. Aus dem Fonds sollen Darlehen gewährt werden;

die Darlehen können zur Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs (und in geringem Umfang auch des Investitionsbedarfs) nach erfolgter Markteinführung, zum Produktionsaufbau und für das Marketing der neuen Produkte eingesetzt werden.“

13. Anlage 11 wird Anlage 10 und in der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 11“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 10“ ersetzt.

14. Folgende Anlage 11 wird angefügt:

„Anlage 11  
(zu § 2 Absatz 1 Nummer 11)

**Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens  
„Fusionsfonds Sachsen“**

Der Fonds dient der Förderung von Maßnahmen sächsischer Unternehmen zur Überwindung ihrer kleinteiligen Struktur durch endogenes oder exogenes Unternehmenswachstum wie zum Beispiel Unternehmenszusammenschlüsse, Unternehmensübernahmen, Nachfolgelösungen oder Investitionen.“

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes zur Finanzierung  
des Ausbildungsverkehrs  
im Öffentlichen Personennahverkehr**

Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „(ÖPNVG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 10a des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- bb) Im Satzteil nach Nummer 2 wird die Angabe „57 000 000 EUR“ durch die Angabe „59 000 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2446) geändert worden ist“ durch die Wörter „des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 bis 13 wird wie folgt gefasst:

„1.	die Stadt Chemnitz	2 106 300
2.	die Stadt Dresden	5 935 400
3.	die Stadt Leipzig	4 268 650
4.	der Landkreis Bautzen	2 548 800
5.	der Erzgebirgskreis	1 967 650
6.	der Landkreis Görlitz	1 740 500
7.	der Landkreis Leipzig	1 578 250
8.	der Landkreis Meißen	2 082 700
9.	der Landkreis Mittelsachsen	1 469 100
10.	der Landkreis Nordsachsen	1 681 500
11.	der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2 159 400
12.	der Vogtlandkreis	740 450
13.	der Landkreis Zwickau	1 221 300“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

- bb) Die Nummern 1 bis 13 werden wie folgt gefasst:

„1.	die Stadt Chemnitz	1 637 412
2.	die Stadt Dresden	4 294 187
3.	die Stadt Leipzig	3 831 383
4.	der Landkreis Bautzen	2 272 087
5.	der Erzgebirgskreis	2 024 202
6.	der Landkreis Görlitz	2 141 564
7.	der Landkreis Leipzig	1 904 142
8.	der Landkreis Meißen	1 772 355
9.	der Landkreis Mittelsachsen	2 136 170
10.	der Landkreis Nordsachsen	2 196 584
11.	der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1 896 856
12.	der Vogtlandkreis	1 746 158
13.	der Landkreis Zwickau	1 646 900“.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „2013 als weitere Mittel 28 500 000 EUR“ durch die Wörter „2016 als weitere Mittel 29 500 000 Euro“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG)“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ und die Wörter „Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ ersetzt.



Artikel 15  
Gesetz

**über die Gewährung einer Investitionspauschale für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von eigenen Einrichtungen und eigenen Anlagen zur Unterbringung von aufzunehmenden Ausländern an die Kreisfreien Städte und Landkreise im Freistaat Sachsen in den Jahren 2015 und 2016**

(Investitionspauschalengesetz 2015/2016)

§ 1  
Investitionspauschale

(1) Den Kreisfreien Städten und Landkreisen wird im Jahr 2015 eine Investitionspauschale in Höhe von 20 500 000 Euro und im Jahr 2016 in Höhe von 17 500 000 Euro zugewiesen. Die Investitionspauschale ist jeweils im Jahr der Zuweisung für die Zwecke nach Absatz 2 zu verwenden. Nicht abgeflossene Reste für begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen nach Absatz 2 können jeweils in das Folgejahr übertragen werden.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 dienen der Deckung des Investitionsbedarfs für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von eigenen Einrichtungen und eigenen Anlagen der Landkreise und ihrer kreisangehörigen Gemeinden sowie der Kreisfreien Städte zur Unterbringung von aufzunehmenden Ausländern im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 5 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Diese Zuweisungen können auch an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts weitergeleitet werden, bei denen den Landkreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden oder den Kreisfreien Städten unmittelbar oder mittelbar sämtliche Anteile zustehen. Die Zuweisungen können auch zum Ersatz von Eigenmitteln zur Erlangung von Fördermitteln für Investitionen nach Satz 1 verwendet werden.

§ 2  
Verteilung der Investitionspauschale

Die Höhe der Zuweisungen an die Kreisfreien Städte und Landkreise nach § 1 Absatz 1 bemisst sich nach dem Anteil der jeweiligen Kreisfreien Stadt und des jeweiligen Landkreises an der Summe der im jeweiligen Vorjahr an den Monatsenden der Monate Februar, Mai, August und November in den Kreisfreien Städten und Landkreisen untergebrachten aufzunehmenden Ausländer im Sinne von § 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz.

§ 3  
Festsetzung, Auszahlung und Verwendungsnachweisführung der Investitionspauschale

(1) Für die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 findet § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das durch das Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 364) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung. Die Investitionspauschale für das Jahr 2015 wird am 1. Juni 2015 ausgezahlt. Die Investitions-

pauschale für das Jahr 2016 wird am 1. Februar 2016 ausgezahlt.

(2) Die Weiterleitung der Zuweisungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 ist nur zulässig, soweit die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen über die Abschreibungsdauer der Investitionen sichergestellt ist und durch eine ordnungsgemäße, getrennte Buchführung gewährleistet wird. Bei einer vorfristigen, anderweitigen Verwendung der geförderten Einrichtungen und Anlagen sind die Zuweisungen anteilig in Höhe des noch nicht abgeschrieben Investitionsvolumens durch die weiterleitende Gebietskörperschaft zurückzufordern und an den Freistaat Sachsen zurückzuzahlen.

(3) Für die Verwendungsnachweisführung über die Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 findet § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend Anwendung. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31. März 2018 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Artikel 16  
Änderung des Landesseeilbahngesetzes

Das Landesseeilbahngesetz vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Zwölften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (“ und die Angabe „– 12. GSGV)“ gestrichen und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 18)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „(ÖPNVG)“ gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 412, 449)“ werden ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 2 werden die Angaben „(SächsVwVfZG)“ und „(VwVfG)“ gestrichen, nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 142),“ werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist,“ eingefügt und die Wörter „Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 12 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)“ durch das Wort „Pflichtversicherungsgesetzes“ und die Wörter „Artikel 234 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2334)“ werden durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 932)“ ersetzt.

5. In § 18 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Straßenbau und Verkehr“ durch die Wörter „Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15)“ durch die Wörter „Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „BImSchG“ durch die Wörter „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.

#### Artikel 17

#### Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes

Das Sächsische Datenschutzgesetz vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:  
„§ 40 Kostenerhebung“.
- b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe angefügt:  
„Anlage (zu § 40)“.
2. § 40 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 40 Kostenerhebung

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kann für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz die in der Anlage festgelegten Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Die Kosten fließen dem Freistaat Sachsen zu.

(2) Kosten für Kontrollen nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes werden nur erhoben, wenn ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Bestimmung über den Datenschutz festgestellt wird. Kontrollen oder Beratungen einfacher Art sowie die Beratung nicht-öffentlicher Stellen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind kostenfrei.

(3) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

(4) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte entscheidet in eigener Verantwortung über die Ermäßigung oder Befreiung von Kosten, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Im Übrigen finden § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4, § 9 Absatz 1,

§§ 10, 12 bis 23 und 26 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.“

3. Nach § 41 wird folgende Anlage angefügt:

#### „Anlage (zu § 40)

Folgende Kosten werden erhoben:

1. Kontrollen nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes je angefangene halbe Stunde und eingesetztem Bediensteten
    - a) bei Kontrollen ohne besondere Prüffintensität  
40 Euro
    - b) bei örtlichen Kontrollen oder solchen mit besonderer Prüffintensität  
60 Euro
  2. Heranziehung zur Erteilung datenschutzrechtlicher Auskünfte durch Verwaltungsakt  
150 bis 1 500 Euro
  3. Anordnungen nach § 38 Absatz 5 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes  
150 bis 1 500 Euro
  4. Untersagungen nach § 38 Absatz 5 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes  
250 bis 2 500 Euro
  5. Abberufungen nach § 38 Absatz 5 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes  
150 bis 1 500 Euro
  6. Beratungen nach § 38 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes je angefangene halbe Stunde und eingesetztem Bediensteten  
50 Euro<sup>\*)</sup>
  7. Genehmigung der Datenübermittlung in Drittstaaten nach § 4c Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes  
1 500 bis 15 000 Euro
  8. Prüfung von Verhaltensregeln nach § 38a des Bundesdatenschutzgesetzes  
1 000 bis 5 000 Euro
  9. Bearbeitungen von Meldungen nach § 4d Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes
    - a) Erstmeldung (je Verfahren)  
50 Euro
    - b) Änderungs- oder Abmeldungen (je Verfahren)  
25 Euro
- <sup>\*)</sup> Der Umfang der Leistung und die voraussichtliche Höhe der Gebühr sind dem Kostenschuldner vorher mitzuteilen.“

#### Artikel 18

#### Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO)“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 11 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nummern 12 bis 22 werden die Nummern 11 bis 21.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „allein“ gestrichen.
3. In § 56 Absatz 2 Satz 1 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„§ 28 Absatz 4 ist anzuwenden.“
4. § 73 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „sowie den Beigeordneten“ durch die Wörter „den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „in öffentlicher Sitzung“ durch die Wörter „oder ein beschließender Ausschuss“ ersetzt.
5. § 88a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Abweichend von § 301 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches kann das Eigenkapital der Aufgabenträger mit dem Betrag angesetzt werden, der dem Buchwert der in den Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten entspricht. Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger gilt § 308 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass eine einheitliche Bewertung nicht erforderlich ist.“
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Auf die Zuordnung des Unterschiedsbetrages gemäß § 312 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches kann verzichtet werden.“
6. § 94a wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.“
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
7. § 98 Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
8. § 131 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Die Vorschrift des § 88a ist spätestens ab dem Haushaltsjahr 2021 anzuwenden.“

#### Artikel 19

#### **Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen**

Die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO)“.

2. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 10 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 11 bis 21 werden die Nummern 10 bis 20.

#### Artikel 20

#### **Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. der Höhe der Vergütung, einschließlich der Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitättergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,“.
2. In § 32 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vergütungen“ ein Komma und die Wörter „die Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitättergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), wenn Träger der Ausbildung ein Durchführender des Rettungsdienstes ist“ eingefügt.

#### Artikel 21

#### **Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Die Angaben über diese Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass, bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt, jeweils eine von zehn Einkommensstufen ausgewiesen wird.“
  - b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:  
„Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte in einer Größenordnung von 1 000 bis 3 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30 000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50 000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75 000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100 000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150 000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250 000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250 000 Euro.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „4 835 EUR“ durch die Angabe „5 212,54 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zum 1. August 2011, 1. August 2012, 1. August 2013 und zum 1. August 2014“ durch die Wörter „zum 1. August 2015, 1. August 2016, 1. August 2017, 1. August 2018 und zum 1. August 2019“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des ersten Halbjahres“ durch die Wörter „der ersten neun Monate“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Pauschale beträgt beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 3 135 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages
- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| a) bis 50 km          | 3 640 Euro,  |
| b) über 50 bis 100 km | 3 869 Euro,  |
| c) über 100 km        | 4 099 Euro.“ |
- bb) In Satz 10 wird nach dem Wort „zusätzliche“ das Wort „monatliche“ eingefügt.
- cc) Satz 11 wird wie folgt gefasst:
- „Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission, der G 10-Kommission, des Parlamentarischen Kontrollgremiums, des Bewertungsausschusses, des Wahlprüfungsausschusses und eines Untersuchungsausschusses erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale in Höhe von 59 Euro, die jeweiligen Vorsitzenden, mit Ausnahme desjenigen eines Untersuchungsausschusses, in zweifacher Höhe.“
- dd) Es werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Sätze 7 bis 9 gelten entsprechend. Unterhält ein Mitglied des Landtages eine Nebenwohnung am Sitz des Landtages, gilt Satz 13 mit der Maßgabe, dass keine Kürzung in Höhe der nachgewiesenen Bruttokaltmiete zuzüglich eines Nebenkostenansatzes in Höhe von 30 vom Hundert erfolgt. Der Betrag reduziert sich maximal um 10 vom Hundert der Pauschale nach Satz 4 Buchstabe c, jedoch nicht über den jeweiligen Abzugsbetrag nach Satz 13 hinaus.“
- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 11“ ein Komma und die Wörter „soweit für den Monat der Sitzung kein Anspruch nach Absatz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 besteht“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „monatlichen Bruttoentgelt“ durch die Wörter „Eineinhalbfachen eines monatlichen Bruttoentgelts“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Enquete-Kommissionen“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme derjenigen des Wahlprüfungsausschusses und des Bewertungsausschusses,“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Absatz 2 Satz 7 bis 9 gilt entsprechend.“
- cc) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „Satz 2 gilt“ durch die Wörter „Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „den Sätzen 4 und 5“ durch die Wörter „den Sätzen 5 und 6“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Landtages“ werden die Wörter „ab der 6. Wahlperiode“ eingefügt und die Angabe „2 863,23 EUR“ wird durch die Angabe „5 124 Euro“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Zuschuss wird zu Beginn einer Wahlperiode an die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils in der vergangenen Legislaturperiode eingetreten sind. Die prozentuale Änderungsrate des ermittelten Indexes teilt das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Trägt sich ein Mitglied des Landtages nicht in die Anwesenheitslisten ein, werden ihm beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 50 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages
- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| a) bis 50 km          | 65 Euro, |
| b) über 50 bis 100 km | 80 Euro, |
| c) über 100 km        | 95 Euro  |
- von der Kostenpauschale nach § 6 Absatz 2 einbehalten; dies gilt nicht für Sitzungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 11 und 12.“
- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „§ 6 Absatz 2 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so erfolgt der Einbehalt nur einmal.“
- cc) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „auf 95 EUR“ durch die Wörter „jeweils um 45 Euro“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Mitglied des Landtages, das als stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses oder eines Gremiums ein Mitglied in einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 2 vertritt, erhält für jede Sitzung eine zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale, deren Höhe sich nach Absatz 1 Satz 3 und 4 bemisst, sofern es von seiner Fraktion zur Stellvertretung herangezogen wurde und für das stellvertretende Mitglied an diesem Tag keine sonstige Anwesenheitspflicht im Landtag bestand.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Stellvertretende Mitglieder des Präsidiums, der G 10-Kommission, des Wahlprüfungsausschusses und eines Untersuchungsausschusses erhalten stattdessen für jede Sitzungsteilnahme, die sie in Vertretung eines Mitglieds wahrnehmen, eine zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale nach § 6 Absatz 2 Satz 11 und 12.“
5. In § 10 werden nach dem Wort „Sachsen“ ein Komma und die Wörter „auf Antrag erweitert um die Strecke nach Berlin“ eingefügt.

6. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Annahme des Mandats“ durch die Wörter „Erwerb der Mitgliedschaft“ ersetzt.
7. In § 14a Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Mindestaltersentschädigung nach § 14b Abs. 2 berechnet“ durch die Wörter „Altersentschädigung nach § 14b Absatz 2 berechnet, wobei eine anrechenbare Mitgliedschaftsdauer von zehn Jahren zugrunde gelegt wird“ ersetzt.
8. § 14b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Mit jedem weiteren Jahr ab dem zwölften bis zum fünfzehnten Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Jahr früher, frühestens jedoch mit der Vollendung des 63. Lebensjahres.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Steigerungssatz beträgt ab der 6. Wahlperiode für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft 0,3 vom Hundert bis zu einem Höchstsatz von 70 vom Hundert.“
    - bb) Die Sätze 3 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Altersentschädigung vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden vollen Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, die über Absatz 1 hinausgeht. Die vorzeitige Inanspruchnahme nach Satz 3 ist zu beantragen. Bei der Bemessung der Höhe der Altersentschädigung finden nur Zeiten der Mitgliedschaft Berücksichtigung, in denen kein Anspruch auf Vorsorgebeitrag nach § 13 Absatz 1, § 14a bestand.“
9. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Höhe der Altersentschädigung bemisst sich für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag nach § 14b Absatz 2.“
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Altersentschädigung“ das Komma und die Wörter „deren Höhe sich nach § 14b Abs. 2 richtet, mindestens jedoch die Mindestaltersentschädigung nach § 14b Abs. 2“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Höhe der Altersentschädigung bemisst sich nach § 14b Absatz 2, wobei mindestens eine anrechenbare Mitgliedschaftsdauer von zehn Jahren zugrunde gelegt wird.“
  - c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „nach § 14b Abs. 2 um 20 vom Hundert bis höchstens 63 vom Hundert“ durch die Wörter „nach Satz 2 um 20 vom Hundert bis höchstens 70 vom Hundert“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der überlebende Ehegatte oder der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eines Mitglieds des Landtages oder ehemaligen Mitglieds des Landtages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer nach § 14b Absatz 1 erfüllt, erhält als Hinterbliebenenversorgung 55 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 14b Absatz 2 bemisst, wobei mindestens eine anrechenbare Mitgliedschaftsdauer von zehn Jahren zugrunde gelegt wird.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „55 vom Hundert der Mindestaltersentschädigung nach § 14b Abs. 2“ durch die Wörter „eine Hinterbliebenenversorgung, deren Höhe sich nach Absatz 1 bemisst“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ durch ein Komma und die Wörter „deren Höhe sich nach § 14b Absatz 2 bemisst, wobei mindestens eine anrechenbare Mitgliedschaftsdauer von zehn Jahren zugrunde gelegt wird“ ersetzt.
12. In § 21 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Annahme des Mandats“ durch die Wörter „Erwerb der Mitgliedschaft“ ersetzt.
13. In § 23 wird jeweils in den Absätzen 3 bis 5 die Angabe „(§ 13 Abs. 2, §§ 14b bis 19, 20 und 42)“ gestrichen.
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Grundentschädigung nach § 5“ durch die Wörter „Leistungen nach den §§ 5, 13 Absatz 1 und § 21“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden ab dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ende des Monats ersetzt, in dem die Wahlperiode endet. Scheidet ein Mitglied des Landtages während der Wahlperiode aus, werden die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat des Ausscheidens ersetzt, soweit nicht das Arbeitsverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden kann.“
15. In § 40 Absatz 1 werden die Wörter „ab der 5. Wahlperiode 3,5 vom Hundert und die Mindestaltersentschädigung 35 vom Hundert“ durch die Wörter „und in der 5. Wahlperiode 3,5 vom Hundert“ ersetzt.
16. § 41 wird wie folgt gefasst:
- „§ 41  
Übergangsregelungen zum Gesetz  
begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016  
(Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016)
- (1) § 14b Absatz 2 gilt für die Mitglieder des Landtages, die in der 5. Wahlperiode erstmals dem Landtag angehörten, mit der Maßgabe, dass der Steigerungssatz für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der 5. Wahlperiode 3,0 vom Hundert beträgt.
- (2) Mitglieder des Landtages, für die in der 6. Wahlperiode Anspruch auf Vorsorgebeitrag nach § 13 Absatz 1, § 14a besteht, erhalten auf Antrag eine Versorgung nach § 13 Absatz 2, §§ 14b bis 19. Der Antrag ist bis zum 31. Juli 2015 beim Präsidenten zu stellen. Der Anspruch nach Satz 1 besteht ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats und kann gegen Erstattung bereits ausgezahlter Vorsorgebeiträge rückwirkend für den Zeitraum bis zum Beginn der 6. Wahlperiode geltend gemacht werden.“

## Artikel 22

**Änderung des Sächsischen Wassergesetzes**

Dem § 91 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird der folgende Absatz 14 angefügt:

„(14) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungs- und Erhebungsbescheid über die Abgabe zum Zwecke der unmittelbaren Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung haben abweichend von Absatz 13 bis zum 30. Juni 2016 aufschiebende Wirkung. Die Vorschriften des Fünften Teils, Zweiten Abschnittes der Abgabenordnung finden mit Ausnahme der §§ 235 und 236 der Abgabenordnung abweichend von § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2016 auf die in Satz 1 genannten Fälle keine Anwendung. Satz 2 gilt nicht, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist oder wird oder durch gerichtliche Entscheidung die Rechtmäßigkeit des Festsetzungs- und Erhebungsbescheides rechtskräftig festgestellt worden ist oder wird. Sofern der Abgabepflichtige Antrag auf Stundung oder Erlass der Abgabe zum Zwecke der unmittelbaren Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung stellt, gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Abgabepflichtige bis zum 30. September 2015 vollständige Unterlagen zur Entscheidung über den Antrag auf Stundung oder Erlass bei der zuständigen Wasserbehörde vorlegt.“

## Artikel 23

**Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland**

Dem § 1 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann den Anteil nach § 40 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland für die Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk in Sachsen und Projekten zur Förderung der Medienkompetenz verwenden.“

## Artikel 24

**Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes**

§ 28 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Es wird folgende Nummer 19 angefügt:  
„19. Förderung der nichtkommerziellen lokalen Rundfunkanbieter einschließlich Übernahme der Sende- und Leitungskosten.“

## Artikel 25

**Änderung des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege**

§ 35 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Freistaat Sachsen gewährt dem Landesverband der Landschaftspflegeverbände Sachsens nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung eine pauschalierte finanzielle Unterstützung für das Vorhalten flächendeckender Strukturen zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Initiierung von Maßnahmen zur Umsetzung regionaler und landesweiter Artenschutzkonzepte,
2. Initiierung von Maßnahmen zur kreisüberschreitenden Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes,
3. Initiierung von Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, einschließlich der Erarbeitung kreislicher und regionaler Umsetzungskonzepte.“

## Artikel 26

**Bekanntmachungserlaubnis**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Sächsischen Haushaltsordnung, des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – und des Sächsischen Förderfondsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen, des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes, des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes, des Sächsischen Datenschutzgesetzes, der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Landkreisordnung und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(3) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen sowie des Sächsischen Wassergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(4) Das Staatsministerium für Kultus kann den Wortlaut des Sächsischen Ganztagsangebotsgesetzes sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(5) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Sächsischen Landeserziehungsgesetzes

geldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(6) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Wortlaut des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(7) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann den Wortlaut des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr sowie des Landeseseilbahngesetzes in der vom Inkrafttreten die-

ses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 27  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 3, Artikel 5, Artikel 8 Nummer 2 sowie Artikel 9, 11, 13 bis 15 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 21 tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Dresden, den 29. April 2015

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

Die Staatsministerin für Kultus  
Brunhild Kurth

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Eva-Maria Stange

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

Chef der Staatskanzlei und  
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten  
Dr. Fritz Jaeckel

# Neuntes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes

**Vom 29. April 2015**

Der Sächsische Landtag hat am 29. April 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Sächsische Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 21 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:
 

„Unterabschnitt 3  
Sonderlastenausgleich Eingliederungshilfe  
§ 21a Sonderlastenausgleich Eingliederungshilfe“.
  - b) Die Angabe zum Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:
 

„Abschnitt 11  
Gemeinsame Zahlungsverpflichtungen  
des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen“.
  - c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 34 Beirat für den kommunalen Finanzausgleich“.
  - d) Nach der Angabe zu Anlage 4 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„Anlage 5 (zu § 21a Absatz 2)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen am Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern), seinem Aufkommen aus den Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage sowie dem Finanzausgleich unter den Ländern einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen Finanzzuweisungen zur Verfügung, deren Höhe (Finanzausgleichsmasse) durch den Grundsatz gemäß Satz 2 bestimmt wird. Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus Steuern (Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie andere Steuern) sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich soll sich gleichmäßig zur Entwicklung der dem Freistaat Sachsen verbleibenden Finanzmasse aus Steuern sowie dem Länderfinanzausgleich einschließlich Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Kommunen zufließenden Finanzmasse im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto gestalten (Gleichmäßigkeitsgrundsatz). Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleiben unberücksichtigt:

    1. in den Jahren 2015 bis 2019 folgende Beträge:
      - a) im Jahr 2015 436 579 000 Euro,

- b) im Jahr 2016 370 431 000 Euro,
    - c) im Jahr 2017 308 692 000 Euro,
    - d) im Jahr 2018 242 544 000 Euro und
    - e) im Jahr 2019 180 806 000 Euro;
  2. der Betrag, den der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhält;
  3. ein Betrag in Höhe von 84,01 Prozent des dem Freistaat Sachsen zufließenden Betrages nach § 11 Absatz 3a des Finanzausgleichsgesetzes.
- Bei den Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:
1. ab dem Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 38 500 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) entspricht;
  2. ein Betrag in Höhe von 3 750 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) entspricht;
  3. in den Jahren 2015 und 2016 ein Betrag in Höhe von 25 000 000 Euro.
- Bei den Steuereinnahmen der Gemeinden bleibt der Teil des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer unberücksichtigt, der diesen zusätzlich durch die Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Höhe von 22 500 000 Euro zufließt.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben des Freistaates Sachsen im Verhältnis zu den notwendigen Auszahlungen der Gemeinden und Landkreise das Finanzverteilungsverhältnis nach Absatz 1 Satz 2 anzupassen ist.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 4 werden die Wörter „für den kommunalen Finanzausgleich“ gestrichen.
3. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird aufgehoben.
  4. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
    - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Nach Aufteilung der Schlüsselmasse gemäß den Absätzen 1 und 3 wird die Schlüsselmasse

      1. der Kreisfreien Städte in den Jahren 2015 bis 2017 um jeweils 9 400 000 Euro und die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden in den Jahren 2015 bis 2017 um jeweils 13 100 000 Euro



- zu Gunsten des Sonderlastenausgleichs nach § 21a reduziert,
2. der Landkreise im Jahr 2016 um 13 000 000 Euro aus Mitteln der Bedarfszuweisungen erhöht und
  3. der kreisangehörigen Gemeinden um die nach § 25a zu zahlende Finanzausgleichsumlage entsprechend § 25a Absatz 2 Satz 4 erhöht.
- Die so ermittelte Schlüsselmasse verändert nicht die Basis für die Berechnung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 künftiger Jahre.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Der Anteil der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den
1. kreisangehörigen Gemeinden
    - a) im Jahr 2015 14,64 Prozent,
    - b) im Jahr 2016 12,13 Prozent;
  2. Landkreisen
    - a) im Jahr 2015 4,11 Prozent,
    - b) im Jahr 2016 3,00 Prozent;
  3. Kreisfreien Städten
    - a) im Jahr 2015 18,46 Prozent,
    - b) im Jahr 2016 15,25 Prozent.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
5. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Im neuen Satz 4 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „ab dem Jahr 2014“ gestrichen.
  - c) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „nach den Sätzen 4 und 5“ durch die Wörter „nach Satz 4“ ersetzt.
  - d) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „Die Sätze 1 bis 8“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 7“ ersetzt und nach den Wörtern „des Freistaates“ wird das Wort „Sachsen“ eingefügt.
  - e) Im neuen Satz 9 werden die Wörter „Die Sätze 1 bis 8“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 7“ ersetzt.
  - f) Der neue Satz 10 wird wie folgt gefasst:  
„Der Schüleransatz beträgt 309 Prozent der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 bis 9.“
7. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 bis 10“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 bis 9“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Schüleransatz beträgt 79 Prozent der Schülerzahlen nach § 7 Absatz 4 Satz 4 bis 9.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Ab dem Jahr 2016 wird die Einwohnerzahl der Landkreise Zwickau mit 3,16 Prozent, Görlitz mit 4,08 Prozent und Nordsachsen mit 4,02 Prozent vervielfältigt und zum Hauptansatz hinzugezählt.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Abs. 4 Satz 1 bis 10“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 Satz 1 bis 9“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Schüleransatz beträgt 274 Prozent der Schülerzahl nach § 7 Absatz 4 Satz 4 bis 9.“
9. § 13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13  
Umlagekraftmesszahl
- (1) Die Umlagekraftmesszahl des Ausgleichsjahres wird berechnet, indem die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden (§ 26 Absatz 3) mit dem gewogenen Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage (§ 26 Absatz 2) vervielfältigt werden. Zur Umlagekraftmesszahl wird der dem Landkreis nach § 25a Absatz 2 Satz 3 zufließende Betrag hinzugezählt.
- (2) Der gewogene Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage wird ermittelt, indem das Gesamtaufkommen an Kreisumlage des vergangenen Ausgleichsjahres durch die Summe der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden für das vergangene Jahr (§ 26 Absatz 3) geteilt wird.“
10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung erhalten zum Ausgleich einer Mehrbelastung nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, für nach Inkrafttreten der Verfassung des Freistaates Sachsen vom Freistaat Sachsen übertragene Aufgaben und vom Freistaat Sachsen vorgenommene Umwandlungen von freiwilligen Aufgaben in Pflichtaufgaben sowie für vom Freistaat Sachsen nach dem 31. Dezember 2013 durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich unmittelbar verursachte finanzielle Mehrbelastungen bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisungen in Höhe von

1. kreisangehörige Gemeinden	0,66 Euro,
2. Große Kreisstädte	9,22 Euro,
3. Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinde von Verwaltungsgemeinschaften	9,11 Euro,
4. Kreisfreie Städte	35,45 Euro,
5. Landkreise	23,25 Euro.“

  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Bestand oder im Umfang der von Absatz 1 umfassten Aufgaben die in Absatz 1 genannten Beträge anzupassen sind. Im Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist das Finanzverteilungsverhältnis nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Veränderung des Aufgabenbestandes oder Aufgabenumfanges anzupassen, indem die Finanzausgleichsmasse in einem Falle der Sätze 3 oder 4 um die zusätzlichen Zuweisungen erhöht und in einem Falle des Satzes 5 entsprechend vermindert wird. Wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom Freistaat Sachsen eine Aufgabe übertragen, so sind die Zuweisungen gemäß Absatz 1 im zeitlichen Abstand gemäß Satz 1 so an-

zupassen, dass ein voller, steuerkraftunabhängiger Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt. Wird vom Freistaat Sachsen eine freiwillige Aufgabe in eine Pflichtaufgabe umgewandelt oder wird vom Freistaat Sachsen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich unmittelbar eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben verursacht, so sind die Zuweisungen gemäß Absatz 1 im zeitlichen Abstand gemäß Satz 1 ebenfalls so anzupassen, dass ein voller, steuerkraftunabhängiger Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt. Entfällt eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben der kommunalen Träger der Selbstverwaltung oder verringert sich die finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung einer von Absatz 1 umfassten Aufgabe, ohne dass die Aufgabe entfällt, so verringern sich die Zuweisungen gemäß Absatz 1 entsprechend. Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht, sofern der Ausgleich der Mehrbelastung in einem gesonderten Gesetz geregelt ist. Von einer Anpassung des Finanzverhältnisses gemäß Satz 2 ist abzusehen, wenn der saldierte Betrag nach den Sätzen 3 bis 5 zu einer Absenkung der Finanzausgleichsmasse von weniger als 1 000 000 Euro führen würde.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. den Kreisfreien Städten und Landkreisen für die Lasten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 21a) in Höhe von 22 500 000 Euro.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Freistaates“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Baulast“ durch das Wort „Straßenbaulast“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landkreise als Träger der Straßenbaulast von Kreisstraßen finanzieren Ortsdurchfahrten innerhalb ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit diese nicht selbst Träger der Straßenbaulast sind.“
14. In § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Baulast“ durch das Wort „Straßenbaulast“ ersetzt.
15. In § 21 werden die Wörter „in Höhe von 30 677 500 Euro“ durch die Wörter „nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

16. Nach § 21 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

„Unterabschnitt 3  
Sonderlastenausgleich Eingliederungshilfe

§ 21a  
Sonderlastenausgleich Eingliederungshilfe

(1) Die Kreisfreien Städte und Landkreise erhalten in den Jahren 2015 bis 2017 nach Maßgabe dieses Gesetzes und im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung Zuweisungen zum Ausgleich ihrer Belastungen durch zu erbringende Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Zuweisungen setzen sich zusammen aus den Zuweisungen nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Nummer 3 und einem Betrag in Höhe von 28 500 000 Euro, der den Kreisfreien Städten und Landkreisen für die Lasten der Eingliederungshilfe außerhalb dieses Gesetzes zufließt.

(2) Die Zuweisungen an die Kreisfreien Städte und Landkreise nach diesem Gesetz errechnen sich durch Multiplikation der nach Absatz 1 Satz 2 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel mit dem nach Absatz 3 gebildeten Verteilungsschlüssel, abzüglich der in Anlage 5 genannten Beträge.

(3) Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus dem Anteil der jeweiligen Kreisfreien Stadt und des jeweiligen Landkreises an der Summe aus

1. den reinen Ausgaben der Kreisfreien Städte und Landkreise für die Eingliederungshilfe sowie
2. den reinen Ausgaben des Kommunalen Sozialverbandes für die Eingliederungshilfe; dabei werden die reinen Ausgaben des Kommunalen Sozialverbandes auf die Kreisfreien Städte und Landkreise nach dem Anteil ihrer Umlagegrundlagen an den gesamten Umlagegrundlagen gemäß § 28 Absatz 2 aufgeteilt.

Den Berechnungen nach Satz 1 liegt jeweils der gewogene Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2012 im Jahr 2015, der Jahre 2010 bis 2013 im Jahr 2016 und der Jahre 2011 bis 2014 im Jahr 2017 zugrunde. Berechnungsgrundlage ist die Statistik zu § 121 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

17. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Verstärkung der Schlüsselmasse der Landkreise im Jahr 2016 in Höhe von 13 000 000 Euro;“
  - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Fälle, die bei der Eingliederung und Vereinigung von Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen;“

- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
„8. Zuweisungen an die Aufgabenträger zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Höhe von insgesamt 3 000 000 Euro jeweils in den Jahren 2015 und 2016;“.
- d) Folgende Nummer 9 wird angefügt:  
„9. den Aufbau eines elektronischen Archivs.“
18. § 23 wird wie folgt gefasst:
- „§ 23  
Kommunales Vorsorgevermögen
- (1) Der von den Kommunen in den Jahren 2013 und 2014 gebildete Sonderposten für das Vorsorgevermögen darf bis zu seiner Auflösung nicht für Auszahlungen des Finanzhaushalts und der Finanzrechnung verwendet werden. Die Mittel des Vorsorgevermögens sind zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Für die Anlegung der Mittel des Vorsorgevermögens gemäß § 89 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sind die erforderlichen Auszahlungen zulässig. Eine Verwendung des Vorsorgevermögens für andere Zwecke ist unzulässig. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Bestand des Sonderpostens nachzuweisen.
- (2) Im Jahr 2015 wird das Vorsorgevermögen zu 10,228 Prozent des Gesamtbetrages aufgelöst. Der jeweils aufgelöste Betrag wird auf volle Euro aufgerundet. Über die weitere Auflösung des Sonderpostens gemäß Absatz 1 wird durch Gesetz in Abhängigkeit von der Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel entschieden. Er soll jedoch bis spätestens zum 31. Dezember 2019 aufgelöst werden. Der jeweils aufgelöste Betrag ist Teil der Umlagegrundlagen gemäß den §§ 26 bis 28.“
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e jeweils in den Jahren 2015 und 2016 für
- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Kindertagesstätten und allgemeiner Schulhausbau in Höhe von                                    | 20 000 000 Euro,    |
| 2. Krankenhausbau (Einzelförderung) in Höhe von   | 15 000 000 Euro,    |
| 3. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wasserbau sowie Boden- und Grundwasserschutz in Höhe von | 10 000 000 Euro,    |
| 4. Brandschutz in Höhe von  | 21 000 000 Euro,    |
| 5. Brachen, Städtebau, Denkmalschutz in Höhe von  | 10 000 000 Euro,    |
| 6. Straßenbau in Höhe von   | 30 000 000 Euro und |
| 7. Hochwasserschutz in Höhe von   | 4 000 000 Euro.“    |
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.  
c) Absatz 3 wird Absatz 2.
20. In § 25a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 13 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.
21. In § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
22. § 27 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.  
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. zuzüglich des dem Landkreis nach § 25a Absatz 2 Satz 3 zufließenden Betrages und“.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 3“ wird durch die Wörter „§ 23 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
23. § 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.  
b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. zuzüglich des dem Landkreis nach § 25a Absatz 2 Satz 3 zufließenden Betrages und“.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 3“ wird durch die Wörter „§ 23 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
24. Die Überschrift des Abschnittes 11 wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 11  
Gemeinsame Zahlungsverpflichtungen  
des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen“.
25. § 29a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Für die Nutzung der e-Government-Basiskomponenten des Freistaates Sachsen beteiligen sich die Kommunen an den Betriebs- und Personalkosten. Der Finanzierungsbeitrag an den Betriebs- und Personalkosten beträgt in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils 404 000 Euro. Im Jahr 2016 wird überprüft, ob eine Anpassung des Finanzierungsbeitrages für die Jahre 2017 und 2018 notwendig ist.“
26. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 18 bis 20 und 23“ durch die Angabe „§§ 18 bis 20“ ersetzt.  
bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:  
„Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn dieser zu einer Änderung der Zuweisungen bei kreisangehörigen Gemeinden von nicht mehr als 2 500 Euro, bei Landkreisen von nicht mehr als 5 000 Euro und bei den Kreisfreien Städten von nicht mehr als 10 000 Euro führen würde.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 16, 16a, 21 und 22 Abs. 2 Nr. 7“ durch die Wörter „§§ 16, 16a, 21, 21a Absatz 2 und § 22 Absatz 2 Nummer 7“ ersetzt.  
bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „vorläufigen oder der endgültigen“ gestrichen.  
d) In Absatz 8 werden die Wörter „für den kommunalen Finanzausgleich“ gestrichen.  
e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Sofern sich durch Änderung von Bundesrecht wesentliche Veränderungen gegenüber den der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen oder wesent-

liche Veränderungen bei den Ausgaben des Freistaates Sachsen oder den Auszahlungen der Kommunen ergeben, kann durch Gesetz nach Anhörung des Beirates (§ 34) die Finanzausgleichsmasse während des Ausgleichsjahres entsprechend den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes verändert werden.“

bb) In Satz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „Freistaat“ das Wort „Sachsen“ eingefügt.

27. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

28. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 34  
Beirat für den kommunalen Finanzausgleich“.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Der Beirat führt die Prüfungen nach § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Absatz 2 Satz 1 durch.“

29. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und den vorangegangenen Finanzausgleichsgesetzen“ gestrichen.

30. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 eingefügt:

„Anlage 5  
(zu § 21a Absatz 2)

**Anrechnungsbetrag gemäß § 21a Absatz 2**

1. Landkreise	
a) Erzgebirgskreis	1 930 433 Euro,
b) Mittelsachsen	1 724 514 Euro,
c) Vogtlandkreis	1 306 896 Euro,
d) Zwickau	1 973 999 Euro,
e) Bautzen	1 830 297 Euro,
f) Görlitz	2 092 484 Euro,
g) Meißen	1 500 569 Euro,
h) Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1 520 554 Euro,
i) Leipzig	1 729 051 Euro,
j) Nordsachsen	1 450 218 Euro,
2. Kreisfreie Städte	
a) Chemnitz	1 999 040 Euro,
b) Dresden	3 935 424 Euro,
c) Leipzig	5 506 521 Euro.“

Artikel 2

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der vom 2. Januar 2015 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, den 29. April 2015

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland







---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

**Redaktion:**

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

**Gestaltung und Satz:**

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

**Druck:**

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

**Redaktionsschluss:**

6. Mai 2015

**Bezug:**

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,47 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 3,65 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.